Breslauer  Zeitung

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint

Nr. 196 Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 27. April 1868.

Proceß gegen Julie von Ebergenyi.

(Fortsetzung.)

+⊙+ **Wien**, 25. April.

(Vierter Verhandlungstag.) Mit gesteigertem Interesse wird dem Verlaufe des Processes Ebergenyi gefolgt. Wie noch in keinem Processe, haben sich täglich Zuhörer aus allen, insbesondere auch aus den höheren Ständen, aus der Gelehrten-, Juristen- und Medicinerwelt, eingefunden.

In den vordersten Reihen saßen heute die Attachés der auswärtigen Gesandtschaften.

Um 9 Uhr erscheint Dr. Schauß, Vertheidiger des Grafen Chorinski; ihm folgt der Vertheidiger Dr. Neuda.

Um 9 Uhr 10 Minuten wird die Angeklagte in den Gerichtssaal geführt. Sie ist ungewöhnlich blaß, sitzt ganz niedergeschlagen, die Blicke zu Boden gesenkt, die Hände in dem Schoß gefaltet und wirft nur von Zeit zu Zeit einen Blick auf ihren Vertheidiger.

Um 9¼ Uhr treten fast gleichzeitig der öffentliche Ankläger Staatsanwalt Landesgerichtsrath Schmeidl und der Gerichtshof ein.

Die Angeklagte bricht in Thränen aus.

Präs.: Die Verhandlung wird fortgesetzt. Es ist ein Schreiben unter meiner Adresse abgegeben worden. Der Inhalt desselben lautet:

„Wien, 24. April 1868. In dem Processe gegen Julle v. Ebergenyi ist es mehr als einmal vorgekommen, daß der Staatsanwalt oder einer der Herren Richter sich erlaubten, subjective Ansichten zu Tage zu fördern. Es sollte dieses unerlaubte Gebahren unter allen Umständen verwehrt werden, die Richter sollen und dürfen nur objectiv sprechen. Außerdem sollte den Zeitungen, welche die bewußtlosen Details eines solchen Scandal-Processes jeder anderen nützlicheren Sache vorziehen, dieses verwehrt werden. Jene Briefe sind ohne öffentliches Interesse, solche Umstände tragen nicht zur Volksbildung bei, und der hohe Gerichtshof dürfte wohl die Mittel zur Hand haben, diesem gemeinen Treiben der Journalistik Schranken zu setzen. Zudem haben Mehrere die vielgenannte Horvath genau gekannt, und bald wird die ausdrückliche Beschreibung dieser Persönlichkeit der Ansicht des hohen Gerichtshofes entgegentreten; es wird noch später bewiesen werden, daß die Unfehlbarkeit dieser Richterpersonen nicht außerhalb allem Zweifel steht.

Der Staatsanwalt wird auch diesen Brief für einen rohen Spaß halten und erklären. Es wird ihm aber Gelegenheit geboten werden, einzusehen, daß er Unrecht hatte. Ueberhaupt zeigt diese Gerichtsverhandlung, wie nothwendig die Einführung der Schwurgerichte ist, welche der Willkür einer solchen Sorte von Richtern eine Schranke setzen wird. Achtungsvoll" (ohne Namen).

Der Brief ist natürlich anonym.

Ich glaube diesen Brief, ohne den Herrn Staatsanwalt oder den Herrn Vertheidiger mit einer Anfrage zu behelligen, zu den Acten legen zu sollen.

Es werden nun die Vorträge der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung folgen. Die Anwesenden werden mir beistimmen, daß jede Störung oder Unterbrechung in dem jetzigen Momente geradezu verwirrend wirken müßte. Ich muß daher an alle Anwesenden, welche nicht für die ganze Dauer eines dieser Vorträge im Saale zu bleiben gewillt sind, das Ersuchen richten, sich jetzt zu entfernen. (Ein geringer Theil der Anwesenden verläßt den Saal.) Ich bitte nunmehr die Saalthüren abzuschließen und Niemanden weder herein noch hinaus zu lassen, bis es der öffentliche Ankläger angezeigt erachtet, eine Pause eintreten zu lassen.

Präs.: Es ist mir wieder ein Schreiben zugekommen. Dasselbe bezieht sich wieder auf die Horvath, und obgleich es entwürdigend ist, den Gerichtshof in solcher Art zu belästigen, so werde ich doch das Schreiben zur Verlesung bringen. Dasselbe lautet:

„Euer Hochwohlgeboren!

Sollte wirklich eine gewisse Horvath im Processe Julie Ebergenyi verwickelt sein und eine Hauptrolle gespielt haben, und kein Gericht, kein Comitat sie zu finden wissen, so bin ich so frei, dem hohen Gerichtshofe wieder eine verehelichte Horvath, Baronin, früher Schauspielerin, als eine Dame zu schildern die sehr auf hohem Fuße lebte, so zwar, daß, als sie Wittwe wurde, ihr Vermögen auf die Neige ging. Sie wohnte im Jahre 1863 in Gießhübl bei Brunn am Gebirge, ich bin aber nicht im Stande, ihren jetzigen Aufenthalt zu ermitteln. Würden meine Angaben in diesem Processe dem hohen Gerichtshofe von Wichtigkeit sein, so würde ich nicht zögern, mich zu stellen". (Das Schreiben ist natürlich anonym. Heiterkeit.)

Der Präsident sagt: Der Gerichtshof hat nicht gezweifelt, daß es noch viele Horvath giebt. Ich lege den Brief zu den Acten. Der Herr Staatsanwalt hat das Wort.

Unter lautloser Stille und allseitiger Spannung ergreift Staatsanwalt Schmeidl um 9 Uhr 26 Minuten das Wort.

Nach den Ergebnissen der Schlußverhandlung ist es außer allem Zweifel, daß die Gräfin Mathilde Chorinski am Abende des 23. November 1867 in ihrer Wohnung, Amalienstraße Nr. 12, zu München todt gefunden wurde.

Sie lag am Boden zwischen dem Tische und dem Sopha, — die an der Leiche sichtbaren Todtenflecken und die am Boden ausgebreiteten, mit Blut vermengten Flüssigkeiten ließen annehmen, daß die Leiche schon längere Zeit dagelegen sein mochte.

Und wirklich waren es zwei volle Tage, seitdem sie zum letzten Male lebend gesehen worden war. — Am Abende des 26. Nov. um beiläufig 6 Uhr hatte sie von der Tochter ihrer Wohnungsgeberin Fanni Hartmann einen Operngucker entlehnt. — Der erst um 5¼ Uhr Abends nach Hause gekehrte Carl Struwe, in dessen Zimmer man Alles vernahm, was in jenem der Gräfin Chorinski vorging, hörte zwei Damen lebhaft, heiter und ganz intim miteinander conserviren; — zwischen 6—7 Uhr die Zimmerthüre der Gräfin Chorinski heftig zuschlagen; — von da an war Alles vollständig ruhig; und es war dies die Ruhe des Grabes, denn weder am 22. noch am 23. Nov. kam die Gräfin Chorinski mehr zum Vorschein, und als man endlich am Abende des 23. Nov., aus Besorgniß um ihr Wohl, in ihr bis dahin wohl versperrtes Zimmer eindrang, war die Seele längst dem Leibe, welchen man nur mehr als Leiche vorfand, entschwunden.

Die Leiche lag auf der rechten Seite des Canapé, in ihrer Nähe der Fußboden mit einer blutigen Flüssigkeit getränkt. Der Tisch war noch offenbar so hergerichtet, wie ihn die Theegesellschaft verlassen — auf demselben befand sich eine Wasserflasche mit beiläufig 1 Maß gelber Flüssigkeit mit braunem Satze; ein Fläschchen Rum, drei Wassergläser, eines in Form eines Kelchglases und dieses leer, die beiden anderen von anderer Form mit Wasser gefüllt, ein Körbchen mit Aepfel, drei Teller mit Brot und Backwerk, ein Gefäß mit Milch, eine Zuckerdose, ein Theeseiher, ein Teller mit Schinken und Wurst, nebst Häuten von verzehrter Wurst und Schinken, links eine Theetasse halb gefüllt mit Thee, der mit Milch nicht gemengt war, rechts eine Porzellantasse, anscheinend Thee mit Milch gemengt enthaltend.

Im Nachttopfe war ein gemengtes Maß brauner Flüssigkeit ähnlich jener in der links stehenden Schale.

Der Theekessel sammt den verwendeten Theeblättern fehlte; — ebenso waren:

Die Schlüssel zum Zimmer und zu einem Comodekasten abgängig.

Die Kerze war nicht abgebrannt, sondern ausgelöscht; — die Petroleumlampe geputzt und deutlich zu erkennen, daß sie nicht angezündet gewesen.

In dem Kasten und Laden wurden sowohl baares Geld als kostbarer Schmuck vorgefunden, daher an eine Beraubung nicht zu denken.

Das Ganze machte den Eindruck, daß die Verunglückte beim oder während des Thee's vom Tode überrascht worden sei und es ließ sich schon damals feststellen, daß der Tod am 21. November Abends in der ersten Hälfte der Stunde zwischen 6 und 7 Uhr eingetreten sein mußte, weil der Besuch des um 7 Uhr beginnenden Theaters beschlossen, die Gräfin Chorinski noch um circa 6 Uhr von Mutter und Tochter Hartmann am Leben gesehen und von dem Zeugen Carl Struwe um ½7 Uhr Bemerkungen gemacht worden waren, welche nur durch die damals stattgefundene Entfernung einer Person aus dem Zimmer der Gräfin Chorinski erklärt werden können.

Die am 24. November 1867 vorgenommene Leichenöffnung, deren Details schon, meine Herren, vorgelesen wurden, ließ an mehrfachen Stellen deutlich den Geruch nach bitteren Mandeln erkennen, vermochte jedoch als Todesursache weder eine innere Erkrankung, die so weit vorgeschritten war, daß sie den Tod hätte veranlassen können, noch die Einwirkung einer äußeren Gewalt ermitteln.

Wohl aber ergab sich aus dem erwähnten Geruche nach bitteren Mandeln, aus dem Blutreichthume der Organe, dem Mangel aller Gerinnungen im Blute, der Verdacht einer stattgehabten Vergiftung, und zwar höchstwahrscheinlich durch ein blausäurehaltiges Präparat, weshalb auch die chemische Analyse der Leichenbestandtheile, nicht minder der am Thatorte vorgefundenen Flüssigkeiten, und mehrere Gegenstände, die mit Stoffen, welche aus dem Körper der Ermordeten hervorgetreten waren, in Berührung kamen, eingeleitet wurde.

Die chemische Analyse der am Thatorte vorgefundenen Flüssigkeiten der eben erwähnten Gegenstände, hatte kein weiteres Resultat, als daß in dem Blute, mit welchem namentlich einige der Kleidungs- und Wäschstücke befleckt waren, ganz geringe Spuren von Blausäure ganz sicher nachzuweisen waren, — wobei ich mir noch ganz kurz darauf hinzuweisen erlaube, daß das Hemd, das eine Beinkleid und der Unterrock am unteren Theile mit verdickten Massen von Menschenkoth beschmutzt waren, welcher der Verunglückten wahrscheinlich während oder nach dem Tode unfreiwillig abging.

Ich habe mir erlaubt, hierauf besonders hinzuweisen, weil erfahrungsgemäß dieser Umstand die Folge einer Cyankali-Vergiftung zu sein pflegt. Die Untersuchung der Leichenbestandtheile anlangend, so ergab sich, daß:

1) Im Magenfell noch 4 Tage nach dem Tode wasserfreie Blausäure in der Menge von 1,2 Gran, dagegen sonst keine freie, flüchtige, wohl aber auch Kaly enthalten war, daß jedoch die Gräfin Chorinski eine größere Menge Blausäure erhalten haben mußte, da die Quantitäten-Bestimmung der Blausäure erst 9 Tage nach dem Tode vorgenommen wurde, und abgesehen von der Verdunstung der Blausäure ein Theil in das Blut und die Eingeweide überging.

2. Im Blute der Leiche der Gräfin Chorinski war noch am 5. Tage nach dem Tode unzersetzte Blausäure im freien Zustande vorhanden.

3. In den Eingeweiden der Gräfin Chorinski waren noch 3 Wochen nach ihrem Tode wenn auch nur geringe Spuren von Blausäure enthalten.

Die im Sinne der §§ 85 und 191 der St. P. O. beschafften Ergänzungen und Erläuterungen des chemischen Befundes und Gutachtens, hatten das Resultat, daß durch die Ergebnisse der chemischen Analyse die Vergiftung der Gräfin Chorinski mittelst Cyankali nicht ausgeschlossen sei, indem der Säuregehalt der Menge des Magenbreies für sich allein schon hingereicht hätte, eine Cyankalium-Menge zu übersättigen, welche nicht nur dreimal mehr, als die nachgewiesene Giftmenge beträgt, sondern auch absolut tödtliche Wirkungen nach sich zieht, ohne daß hierdurch der Kaligehalt des Mageninhaltes qualitativ bestimmbar erhöht worden wäre, und es könne endlich diese Annahme dann um so weniger ausgeschlossen werden, wenn der Gräfin Chorinski das Cyankali mittelst Wein beigebracht worden wäre, indem nun nicht mehr das Cyankali, sondern dessen Zesetzungsproduct — die Blausäure — als Gift gewirkt hätte.

Ich weise noch darauf hin, daß eine halbe Minute hinreichen würde, eine solche Menge Cyankaliums zur Lösung zu bringen, daß der unmittelbar darauf erfolgte Genuß desselben binnen wenigen Minuten tödtlich wirkt, daß endlich für gewöhnliche Umstände der Genuß von 2 Gran Cyankali absolut tödtlich wirken dürfte und recapitulire die Ergebnisse der chemischen Analyse kurz dahin, daß schon in dem Mageninhalte der Gräfin Mathilde Chorinski 1, 2 Gran massenfreie Blausäure, außerdem im Blut und den Eingeweiden Blausäure gefunden wurde, daß die Gräfin Chorinski eine viel größere Quantität Blausäure erhalten haben mußte, da die Quantitäten-Bestimmung erst nach dem 9. Tage nach dem Tode erfolgt, und abgesehen davon, daß von der Verdunstung Blausäure in das Blut und die Eingeweide überging, ist die Annahme, es müsse die vorhandene Blausäure von dem Genusse von Cyankali herrühren, nicht ausgeschlossen, daß jedoch schon die Menge der im Mageninhalte vorgefundenen freien Blausäure fast 3 Granen Cyankaliums entsprach, und daß 2 Gran Cyankalium absolut tödtlich werden.

Das gerichtsärzliche Gutachten sprach sich mit voller Bestimmtheit dahin aus:

a) Die Gräfin Mathilde Chorinski sei am Abende des 21. November in Folge einer Vergiftung durch Blausäure beziehungsweise der raschen Zersetzuug des Blutes durch Blausäure ohne Einwirkung einer anderen Todesursache gestorben, es habe hierzu weder eine eigenthümliche Leibesbeschaffenheit, noch besondere Zustände der Verstorbenen, noch andere zufällige äußere Umstände etwas beigetragen.

b. Es scheine die Vergiftung mittelst Cyankali geschehen zu sein, was mehrere Erscheinungen, als bedeutende Blutaustritte nach der Magenschleimhaut, mangelnde Stockung des Blutes, Abgang aller Säuren im Mageninhalte, darauf hinweisen.

c. Blausaures Gift theile sich nach dem Genusse dem Organismus sehr schnell mit und kann bei gehöriger Menge binnen wenigen Minuten tödten.

d. Es sei im vorliegenden Falle sehr schnell, ohne besondere Schmerzenskundgebung erfolgt.

Durch alle diese Daten ist daher zur Genüge dargethan, daß Gräfin Mathilde Chorinski in Folge des Genusses von Gift gestorben sei.

Es ist, wie ich hoffe, dem hohen Gerichtshofe im Laufe der Verhandlung völlig klar geworden, daß die Gräfin Chorinski sich nicht selbst entleibt habe; es liegt nicht ein Anhaltspunkt dafür vor; dieselbe wird allseits als heiter und lebensfroh geschildert, sie hatte keinen Anlaß, aus dem Leben scheiden zu müssen, da sie doch wohl den Schmerz der Trennung von ihrem Gatten schon überwunden hatte. Noch am verhängnißvollen Abende war sie heiter, lebensfroh, hatte sich eine fröhliche Gefährtin zum Thee gebeten, wollte das Theater besuchen, und endlich, wie hätte sie dann den Zimmerschlüssel nach Absperrung der Thüre entfernen, das Licht verlöschen können, wenn das in ihr vorgefundene Gift bekanntlich so schnell tödtet, — aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die vorhergegangene Verhandlung glaube ich mir alle weiteren Nachweisungen, daß hier kein Selbstmord stattgefunden habe, ersparen zu können.

Eben so wenig kann, wie bereits erwähnt, von einem Morde, begangen in der Absicht, sie zu berauben, die Rede sein.

Es bleibt daher, da man doch Blausäure, Cyankali und derlei Gift nicht zum freien Gebrauche bei der Hand hat und die Annahme zufälliger Vergiftung daher auch insolange ausgeschlossen bleiben muß, bis nicht hierfür bestimmte Anhaltspunkte sich ergeben, nur noch die eine Annahme übrig, daß das Gift absichtlich und meuchlerisch von einer zweiten Hand beigebracht worden.

Wer sollte nun an ihrem Tode so wesentliches Interesse haben, um sich zu einem so scheußlichen Verbrechen entschließen zu können?

Um diese Frage zu stellen, muß ich wohl etwas weiter ausholen.

Es ist durch das Ergebniß der Verhandlung klar geworden, daß zwischen der Gräfin Mathilde Chorinski und ihrem Gatten Gustav Graf Chorinski eine sehr hochgradige Disharmonie herrschte, daß beide schon Jahre lang außer den Namen nichts mehr mit einander gemein hatten, von einander getrennt lebten und wenigstens Graf Gustav Chorinski seinen Haß und seine Verfolgung so weit trieb, daß er im Sommer 1866, verwundet und leidend, die ihm so nothwendige Pflege im Elternhause nur unter der Bedingung annahm, daß seine bis dahin dort weilende Gattin dasselbe verließ.

Seit diesem so ganz unritterlichen, ja geradezu brutalen Acte, war Gräfin Mathilde Chorinski von Wien weg und hatte München zu ihrem Aufenthalt gewählt, wo sie sich Amalienstraße Nr. 12 bei Frau Elise Hartmann eingemiethet hatte, während Graf Chorinski die ganze Zeit über in Wien verblieb und seine dienstliche Verwendung daselbst ermöglicht wurde.

Im Januar 1867 kam Julie Ebergenyi von Telekes aus Szecsen in Ungarn hierher nach Wien.

Im elterlichen Hause scheint es ihr nicht mehr behagt zu haben, sei es, daß Langeweile ihr den Aufenthalt daselbst verleidete, sei es, daß sie daselbst ihren Passionen nicht mit der gehörigen Ungebundenheit nachleben konnte, kurz, sie verlegte ihr Domicil hierher nach Wien und strebte nun formgerecht allein in Wien leben zu können, die Stellung einer Ehrenstiftsdame des Brünner adeligen Damenstiftes Maria Schul an, welche Stellung sie im Sommer 1862 auch erhielt.

Fräulein Julie Ebergenyi scheint sich nicht innerhalb der gewöhnlichen Grenzen, welche Sitte und Anstand dem Gebahren des Weibes vorschreiben, bewegt zu haben, denn nicht nur, daß sie ihre Taufpathin nicht bei sich duldete, man gab ihr auch in ihren nachfolgenden Wohnungen zu verstehen, daß ihr längeres Bleiben nicht gewünscht werde.

Allzu häufiger und ungenirter Verkehr mit Männern war die Ursache, und daß die Beschuldigungen eben nicht aus der Luft gegriffen waren, hierfür gaben wohl die mannigfachen und eben nicht unbedeutenden Liebesgaben, welche der Julie v. Ebergenyi von verschiedenen Seiten zugeflossen (hierfür giebt der anonyme Brief, welcher dem adeligen Damenstifte über das Frl. Ebergenyi zuging) Zeugniß.

Diese Dame lernte Graf Gustav Chorinski im Winter 1867 kennen und der sich gleichgestimmte Seelen zu schätzen wissen, auch lieben.

Wie heiß diese Liebe entbrannte, geben die zahlreichen Briefe, deren Inhalt wir vernehmen, Zeugniß.

Beiden genügte der ungehindertste, ungestörteste Besitz nicht, sie wollten sich auch vor der Welt besitzen, — und sie betrieben die Einleitung ganz unbekümmert um die Existenz der Gräfin Mathilde Chorinski.

Nach mehrfachen Aussagen, von denen ich nur jene der Anna Hojer, des Commercienrathes Tichi, der Frau v. Thurneisen erwähne, galten Julie v. Ebergenyi und Graf Gustav Chorinski schon im Juni oder Juli 1867 als Brautleute, — noch im Juli 1867 fand in Gegenwart der Frau Eise v. Thurneisen, des Bruders der Angeklagten und des Grafen Heinrich Chorinski ein vollständiges Verlobungsfest statt.

Ende August schrieb sich Julie in einem Briefe an Schlesinger Gräfin Chorinski, führte sich als seine Frau auf.

Graf Gustav Chorinski hatte am 14. September bei dem Vater der Julie um ihre Hand angehalten und die Einwilligung desselben mit seinem Segen erhalten.

Schon im Sommer 1867 besaß Julie v. Ebergenyi ein Siegel mit den Buchstaben J. C., schon damals wurde die Anfertigung der Ausstaffirung in Angriff genommen, und eine Stampiglie mit den Buchstaben J. C. und der Grafenkrone hier angefertigt und zum Gebrauche nach Szecsen gesandt.

Nach Angaben der Modistin Ernst und der Frau Anna v. Hoyer hatte Julie v. Ebergenyi als Zeitpunkt der Vermählung Ende December des vorigen oder den Fasching d. J. angegeben, — und die Angeklagte hatte sich bereits ein kostbares Brautkleid angeschafft; alles dies trotz dem erwiesenermaßen der Angeklagten schon seit dem Sommer bekannt war, daß Graf Gustav Chorinski verheirathet sei, welche Wissenschaft aus ihren eigenen an ihre Angehörigen geschehenen Mittheilungen hervorgeht.

Ich weise noch auf die Briefe des Grafen Gust. Chor. hin, mit welcher Energie darin die Heirath mit der Angeklagten angestrebt ward, und welche ungezählte namenlose Hebel derselbe ahnen läßt, wenn die Heirath nicht sobald als möglich zu Stande kommt.

Die ganze Heirathssache war demnach so ernst angelegt, daß sie zu einem Abschlusse gebracht werden mußte, sollten die Leute noch überhaupt in der Gesellschaft existiren können. Um das zu ermöglichen, mußte das wesentlichste Hinderniß, die Gräfin Chorinski, aus dem Wege. Sie mußte jedoch aus dem Wege, um der Angeklagten und dem Grafen Gust. Chor. wenigstens zum Theile eine Subsistenz zu verschaffen. Wie aus den Aussagen der beiden Grafen Gust. Chor. Vater und Sohn hervorgeht, bezog die Gräfin Mathilde von der Heiraths-Caution die Zinsen, welche nach deren Ableben in das unbeschränkte Eigenthum des Grafen Gust. Chor. Sohn als Gatten zurückgefallen wären. Die Angeklagte spricht sich zwar sehr geringschätzig über eine Subsistenz von 600 Fl. aus, doch muß sie zugeben, daß ihre und Gustav's Einnahmsquellen nicht auf jenem Punkte bleiben werden und können, wie sie im abgelaufenen Jahre 1867 sich erwiesen, und die Staatsanwaltschaft ist zu dieser Annahme um so berechtigter, wenn sie die Aeußerungen in Erwägung zieht, welche Gustav Chorinski zu verschiedenen Personen, insbesondere auch zu dem Polizei-Commissarius Breitenfeld, gemacht, welchem er darüber klagte, daß seine Gattin die ganze Appanage beziehe und er auf die Oberlieutenants-Gage angewiesen sei. Also auch deshalb mußte die Gräfin Mathilde sterben, um dem neuen gräfl. Ehepaare die Bestreitung des Haushaltes mindestens theilweise zu ermöglichen, und das Vorhandensein dieses Motives, mag sich das Gefühl dagegen sträuben wie immer, kann um so weniger in Abrede gestellt werden, als die Angeklagte einer Mittheilung des Grafen Gust. Chor. dahin erwähnt, daß er vom Militär auszutreten und ein Gut zu pachten gedenke. Ein Vorhaben, zu welchem immerhin Geld erforderlich war.

Sind nun die eben erwähnten Motive für beide Theile für die heutige Angeklagte und für Graf Gustav Chorinski vorhanden gewesen, so dünkt mir, daß insbesondere für die Angeklagte angenommen werden muß, denn sie war es, welche den Haushalt für Beide, so viel erwiesen ist, bestritten hatte.

Es ist mir nicht möglich gewesen daran zu glauben, daß die Angeklagte die Heirath mit Gustav Chorinski nur deshalb anstrebte, um ihrem Bunde mit ihm die kirchliche Weihe zu verschaffen und spricht für diese meine Auffassung ihre in dem letzten Verhöre gemachte Angabe, daß sie nicht 14 Tage mit Gustav vereint geblieben wäre, was mir übrigens, wenn ich beide Individualitäten ins Auge fasse, ganz glaubwürdig erscheint.

Hält man nun diese Angabe der Angeklagten für richtig, und man ist dazu berechtigt, dann entsteht die Frage: wozu dann das Treiben und Drängen, wozu alle Vorbereitungen, wenn man nicht die Absicht hatte, vereint ein häusliches Glück zu begründen. Die Antwort liegt nahe. — Julie Ebergernyi wollte Gräfin werden, das Uebrige, so calculirte sie, würde sich dann schon von selbst ergeben. Und zu diesem Ende, damit sie sich die Grafenkrone erringe, mußte die rechtmäßige Trägerin derselben ins Grab sinken. — Charakteristisch in dieser Beziehung ist eine Aeußerung der Angeklagten über die Frage, warum sie denn die compromittirenden Briefe Gustav Chorinski's so sorgsam aufbewahrte. — „Ich wollte es schwarz auf weiß haben, für den Fall, als er mich später nicht heirathen wollte."

Ich glaube alle diese von mir gezogenen Schlüsse fänden in dem Ergebnisse der geführten Schlußverhandlung in dem Bilde, welches sich vor uns entrollte, in der Anschauung, welche man über die Angeklagte, über Gustav Graf Chorinski, und über Beider Verhältniß zu einander gewinnen mußte, ihre vollständigste Begründung und ich habe somit auf die Frage:

„Wer sollte an dem Tode der Gräfin Mathilde Chorinski so wesentliches Interesse haben, um sich zu so einem scheußlichen Verbrechen entschließen zu können, mit Sicherheit und Bestimmtheit die Antwort gefunden, daß das Leben der Gräfin Mathilde Chorinski ihrem Gatten Gustav und der Julie Ebergenyi im Wege stand, ihren beiderseitigen Plänen zuwider war."

Es könnte mir allerdings entgegnet werden, die Beiden mochten sich schon sehr gesehnt haben, einander zu heirathen. Man kann sehnlichst wünschen, die Revenue, welche ein Anderer bezieht, für sich zu behalten; es möge ein noch so sehnliches Verlangen sein, Gräfin zu werden, allein das Vorhandensein aller dieser Wünsche berechtiget noch nicht, Jemand deshalb für fähig zu halten, zur Realisirung dieser Wünsche einen Mord zu begehen.

In diesem Falle bemerke ich, daß es mir vorerst nur darum zu thun war, zu erweisen, daß Julie Ebergenyi und Gustav Graf Chorinski ein Interesse daran hatten, die Gräfin Mathilde Chorinski aus dem Wege zu schaffen; daß aber diese Beiden, um an das Ziel ihrer Wünsche zu gelangen, einsahen, daß dieses nur durch den Tod der Gräfin Mathilde Chorinski möglich war. — Eine Scheidung der Eheleute Gustav und Mathilde Chorinski hätte nicht zu dem gewünschten Ziele geführt und daß sie das wohl erkanntenn, geht daraus hervor, daß auch nicht die unbedeutendste Einleitung geschah, um auf diesem Wege das gesetzte Ziel — die Verheirathung anzustreben. Daß dagegen die Angeklagte und Gustav Graf Chorinski den Tod der Gräfin wünschten, einverständlich und gemeinsam längst auf Mittel sannen, um den Tod der Gräfin herbeizuführen, ergiebt sich aus einer Reihe von Umständen.

Im September 1867, ungefähr 2 Monate vor der gräßlichen That, erhielt Theodor Rampacher von Gustav Graf Chorinski 30 Fl. zur Reise nach Brünn, wo er eine hölzerne Schachtel unter dem fingirten Namen Wammer auf die Post zu geben hatte, Die Schachtel trug die Adresse Me. Me. Mathilde Ledske in Kirchberg bei Reichenhall. Die Schachtel enthielt candirtes Obst und bei demselben lag mit verstellten Schriftzügen ein Zettel des Inhalts: Jetzt rathen Sie, gnädige Frau, von wem? Ein guter Bekannter."

Gräfin Chorinski mochte bei Empfang dieser Sendung argwöhnisch gewesen sein, denn sie aß nichts von den Früchten, sondern übergab einen Theil der Eva Bogner und der Fanni Scheidl, und diese verzehrten die Früchte bis auf 9 vorhandene Stücke, ohne schädliche Folgen wahrgenommen zu haben, allein die mysteriöse Absendung der Früchte, welche mit einer besonderen Reise nach Brünn in Scene gesetzt wurde, der Umstand, daß Rampacher Stillschweigen aufgetragen wurde, ferner, daß kurz nachdem die Früchte

versendet waren, das Gerücht verbreitet wurde, Gräfin Mathilde sei plötzlich gestorben, lassen schließen, daß es auf eine Vergiftung der Gräfin Chorinski abgesehen war, und daß sich entweder das beigemengte Gift durch das Rütteln während des Transports abgestreift oder durch Vertheilung an mehrere Consumenten in seiner Wirkung bis zur Unschädlichkeit abgeschwächt hatte.

Es wäre auch möglich, daß diese Früchte gar nicht mit Gift präparirt waren und nur den Zweck hatten, die Gräfin für weitere mit einer stärkeren Dosis Gift versehene Sendungen zugänglich zu machen.

Die Solidarität Beider geht aus dem Umstande hervor, daß Julie die Schachtel verpackt uud dem Rampacher übergeben hatte, während ihn Gustav mit Geld und Instruction ausrüstete.

Ein weiterer Versuch muß auch in dem Umstande erkannt werden, daß sich Julie Ebergenyi vorsichtsweise auch mit zwei Fläschchen Rothwein versehen hatte, ehe sie sich zur Gräfin Chorinski begab, und daß dieser Wein, wie die noch vorhandenen Reste zeigen, mit Gift präparirt war.

Die ihr vorgewiesene Schachtel, in welcher die Früchte enthalten waren, agnoscirt Julie Ebergenyi, bemerkt aber, dieselbe sei ihr zur Besorgung an die Gräfin Marie Vay übergeben worden, welche auch für Rampacher ein Douceur von 20 Fl. und die Reisespesen zurückließ. Sie will da in Allem und Jedem im Auftrage der Vay gehandelt haben.

Um dieselbe Zeit und zwar kurz nachdem diese mysteriöse Schachtel versendet war, wurde das Gerücht verbreitet, die Gräfin sei eines gräßlichen Todes gestorben uud man bewarb sich um einen Todtenschein derselben.

Die Solidarität Beider, der heutigen Angeklagten, sowie des Grafen Gustav Chorinski ergiebt sich, wie hier in diesem ohne nachtheiligeu Folgen gebliebenen Falle in allem Uebrigen. — Wenn ich dem hohen Gerichtshof alle jene Stellen der Briefe ins Gedächtniß zurückrufe, in welchen er von seiner Gattin spricht, wenn ich auf alle jene Ausbrüche einer cinischen Brutalität hinweise, jener Brutalität, welcher kein Uebel zu groß, zu gräßlich dünkte, was nicht über die arme Gattin hereinbrechen soll, wenn ich mir das Alles weiter vergegenwärtige, dann meine Herren vom hohen Gerichtshofe, dann habe ich darüber gar keinen Zweifel, daß Graf Gustav Chorinski und mit ihm wegen der Solidarität der Interessen auch die Angeklagte vor dem Gedanken, die Gräfin Mathilde durch einen Mord aus dem Wege zu schaffen, nicht zurückschreckten. Und ich kann hierüber umsoweniger in Zweifel sein, als die Zeugin Marie Ciski anführt, die Gräfin Mathilde Chorinski habe erwähnt, daß ihr ihr Gatte schon einmal nach dem Leben getrachtet habe. — Auch der Angeklagten wird durch die Annahme, man halte sie eines Mordes fähig, kein Unrecht geschehen, wenn sich der hohe Gerichtshof der Angaben der Hebamme Elisabeth Reinert erinnert und erwägt, wie es geschah, daß die Schwangerschaft der Julie E. plötzlich verschwunden war.

Daß die Absicht vorhanden war, die Gräfin aus dem Wege zu schaffen und sich die Mittel hierzu zu besorgen, ergiebt sich auch aus dem Folgenden: Gegen Ende August v. J. hatte sich Julie E. an ihre Modistin Ernst mit dem Ersuchen gewendet, Briefe oder Pakete an ihre Adresse kommen lassen zu dürfen.

Kurze Zeit darauf kam eine halb gedruckte, halb geschriebene Anweisung zum Gebrauche einer Tinctur und gleich darauf ein Paket aus Böhmen, welches sie jedoch wegen der Postnachnahme von 3½ Fl. nicht annahm, sondern zurücksandte. Bald hierauf fragte Julie Ebergenyi, ob kein Paket gekommen sei und bemerkte, sie habe für ihren Bruder ein Mittel gegen Ratten bestellt. — Friedrich Schäfer, Erzeuger von Rattengift, hat wirklich am 26. August von Marie Ernst aus Wien einen Brief um Rattengift erhalten, dieses am 28. August abgesendet, jedoch die Sendung uneröffnet wieder zurückerhalten. — Unter den Papieren der Julie E. wurde auch die Adresse Schäfers vorgefunden und ebenso der im Besitze Schäfers befindliche M. Ernst gezeichnete Brief als von der Hand der Julie E. herrührend erkannt. — Befragt, was sie mit dem Rattengifte beginnen wollte, gab sie an, sie habe dasselbe im Keller verwenden wollen.

Erwägt man, daß sie im Keller gar nichts zu thun hatte, daß das Holz erst im November in den Keller kam, sonst aber der Keller leer stand, erwägt man, daß sie der Ernst gesagt hatte, sie bestelle das Gift für den Bruder, erwägt man, daß sie unter fremder Adresse und mit Fertigung eines falschen Namens sich das Gift bestellte, so gelangt man zu dem Schlusse, daß es der Angeklagten schon damals darum zu thun war, sich für unlautere Zwecke Gift zu verschaffen, und erwägt man die von mir früher angeführten Gründe, welche für die Beseitigung der Gräfin Mathilde Chorinski vorhanden waren; so gelangt man mit logischer Consequenz zu dem Schlusse, schon damals hatte Julie Ebergenyi die Ermordung der Gräfin Mathilde Chorinski beabsichtiget, und sich deshalb mit dem hiezu erforderlichen Instrumente — Gift — versehen.

War nun auch diese Bewerbung um Gift als mißglückt zu betrachten, so hatte Julie Ebergenyi noch lange nicht alle ihre Pfeile abgeschossen.

Sie wandte sich nämlich Anfangs September 1867 brieflich an den ihr durch mehrere Besuche bekannten Camillo Angerer mit dem Ansinnen, ihr in Portionen zu ¼ Pfund alle Artikel zum Photographiren zu besorgen, und zwar nach ihrem ausdrücklichen Wunsch, „die Gegenstände jeden extra“, indem sie einer Passion ihres Bruders, der sich für die Photographie interessire, förderlich sein wolle.

Diese Bestellung hat August Angerer laut Rechnung vom 3. September 1867 effectuirt. Unter den Artikeln, welche er ihr zusandte, waren die Giftstoffe, als Silber und Goldchlor und Cyankali. Letzteres in einer Quantität von ungefähr 4 Loth und in der Form ganz ähnlich jenem, welches Julie Ebergenyi nebst den der ermordeten Mathilde Gräfin Chorinski gehörigen Briefen und Schmucksachen in ein Packet eingesiegelt sammt dem nach dem Morde verschwundenen Theekessel ihrer Magd Elisabet Kubesch Sonntag den 24. November 1867 zur Aufbewahrung bei ihrer Schwester erst dann übergeben hatte, nachdem ihr die Verläßlichkeit der Aufbewahrerin verbürgt war. Sie übergab das Packet mit der Bemerkung:

„Niemand etwas zu sagen und die Gegenstände auf keinen Fall herauszugeben, mag dieselben wer immer verlangen.“

Die chemische Untersuchung des in diesem Packete in einem Gläschen vorgefundenen Stoffes in Gestalt eines weißen Stängelchens hat ergeben, daß derselbe mit aller Bestimmtheit als Cyankali erkannt wurde, und daß sich auch auf dem Theekessel Spuren zeigten, welche auf das Vorhandensein dieses Giftstoffes schließen lassen.

Durch die Erhebungen des Stuhlrichteramtes Stein am Anger wurde auch sichergestellt, daß sich der Bruder der Beschuldigten, Stefan Ebergenyi gar nie mit photographischen Arbeiten beschäftigt hat. Julie Ebergenyi gab, als ihr diese Vorhalte gemacht wurden, die Auskunft, daß sie mit diesen photographischen Chemikalien dem Photographen Knebel in Stein am Anger für eine offene Rechnung von einigen Gulden, die sie nicht extra schicken wollte, ein Cadeau zu machen beabsichtigte, bemerkte aber gleich, sie wisse nicht, ob sie diese Gegenstände mittelst Post oder sonst gelegentlich abgeschickt habe, und es sei ihr auch nicht bekannt, ob Knebel diese Gegenstände erhalten habe oder nicht, und daß sich Knebel vielleicht an den ganzen Handel gar nicht mehr erinnern werde. — Durch die vom Stuhlrichteramte eingeholte Auskunft wurde auch festgestellt, daß der Photograph nie etwas anderes als baares Geld von Julie Ebergenyi für gelieferte Arbeiten erhalten habe.

Diese Verantwortung hat sich als falsch erwiesen.

Werden Sie meine Herren bei den Erfahrungen, die Sie aus der Schlußverhandlung gewonnen haben, darüber im Zweifel sein, zu welchem Zwecke sich Julie Ebergenyi das Gift verschaffte? Ich und gewiß auch Sie und Jedermann hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte stets nur die Vergiftung der Gräfin Mathilde Chorinski im Auge hatte“.

Der öffentliche Ankläger zählt in der von uns in dem Anklageacte bereits mitgetheilten Ordnung die gegen die Angeklagte sprechenden Verdachtsgründe auf und bemerkt, daß diese alle Punkte des § 138 der Straf-Proceß-Ordnung absorbiren.

Zum Schlusse liege dem hohen Gerichtshofe nebst diesem gewichtigen, Alles erschöpfenden Beweismateriale auch noch das mit allen Erfordernissen versehene vor Gericht abgelegte Geständniß der Angeklagten vor. Der Umstand, daß die Angeklagte dieses Geständniß später widerrufen und zu Ausflüchten Zuflucht genommen habe, könne das rechtskräftige Geständniß durchaus nicht erschüttern.

Ich gelange sonach, fährt der öffentliche Ankläger fort, zu dem Schlußantrage: Der hohe Gerichtshof wolle erkennen, Julie Ebergenyi de Telekes habe sich in Gemäßheit der §§ 134 und 135 des Straf-Gesetzes des Verbrechens des Meuchelmordes schuldig gemacht und sei — hier herrscht lautlose Stille) in Gemäßheit des § 136 des Straf-Gesetzes zum Tode durch den Strang zu verurtheilen.

Die Angeklagte schrickt, nachdem dieser Antrag erfolgt war, zusammen, ihre Züge waren krampfhaft, in ihrem Gesichte fand ein Farbenwechsel statt, und sie wurde sehr ergriffen aus dem Saale geführt.

Es erfolgte vor Beginn des Plaidoyers des Vertheidigers eine kurze Unterbrechung. Mittlerweile hatte sich der Saal so gefüllt, daß eine Communication gar nicht möglich ist. Der Staatsanwalt hatte 2½ Stunden gesprochen.

Um ½1 Uhr treten Staatsanwalt und Vertheidiger in den Saal und müssen sich durch die Mengen durchdrängen.

Nach ihnen wird Julie Ebergenyi in den Saal geführt. Sie vermag es kaum sich aufrecht zu erhalten, ihre Füße wanken, ihr Gesicht ist purpurroth und genäßt von heißen Thränen, die ihren Augen fortwährend entrollen und die sie mit einem weßßen Tuch zu trocknen versucht. Sie sinkt auf die Anklagebank nieder und vergießt einen Strom von Thränen.

Wie uns ein Gewährsmann mittheilt, hat die Angeklagte, nachdem der Staatsanwalt die Worte „zum Tode durch den Strang“, gesprochen, erschreckt die Aeußerung gethan: „Das habe ich doch nicht verdient.“

Der Gerichtshof vermochte nicht in den Gerichts-Saal zu gelangen und muß zuvor der Präsident bitten, die Zuhörer mögen sich nur für einige Minuten und um einige Zoll Raumes zurückziehen. Der Gerichtshof gelangt mühsam in den Saal.

Präs.: Es ist mir neuerdings von Seiten der Polizei ein mit einer Note versehenes anonymes Schreiben von gleichem Inhalte wie das frühere, welches gestern dem Gerichtshofe zugekommen ist, mitgetheilt worden, betreffend eine angebliche Baronin Horvath. Die Polizeidirection hat sich beeilt, hierüber Nachforschungen zu pflegen; es wurde ihr ein Haus bezeichnet, in welchem jene angebliche Horvath in Hernals Nr. 441 gewohnt haben soll und es wurde von der Polizeidirection festgesetzt, daß in jenem Hause nie eine so benannte Dame gewohnt habe, daß eine Frauensperson, die mit dieser angeblichen Horvath identisch sein dürfte, in dem bezeichneten Hause nie gewohnt hat und auch hier gar nicht bekannt ist. Ich werde dieses Schreiben, da ich die früheren verlesen, gleichfalls verlesen und den Acten anschließen.

Bevor ich den Herrn Vertheidiger einlade, sein Plaidoyer zu beginnen, muß ich die Versammlung bitten, daß während der Dauer des Plaidoyer keine Unterbrechung stattfinde, und es wollen daher Diejenigen, die nicht auszuharren gedenken, sich entfernen. Saaldiener, wenn Niemand sich entfernt, sperren Sie die Thür ab, lassen Sie Niemand ein- und Niemand austreten. (Die Thüren werden geschlossen.) Präs.: Herr Vertheidiger, Sie haben das Wort. Der Vertheidiger Dr. Neuda beginnt:

Durchdrungen von der Schwierigkeit meiner Stellung und der hohen Bedeutung meiner Aufgabe, nehme ich heute gedrückten Gemüthes das Wort.

Ich sehe einen Proceß seinem Ende nahen, welcher, wie selten einer, weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus Aufmerksamkeit und nachhaltiges Interesse für sich in Anspruch nimmt. Hunderte folgten in diesem Saale lauschend und theilnehmend den ergreifenden tiefernsten Scenen, und Tausende außerhalb des Saales begleiteten ihn mit Spannung und hocherregter Erwartung.

Woher diese fesselnde Wirkung? Diese unverkennbare Bewegung der Gemüther? Ich suche sie nicht in der bloßen Neugierde, und nicht in dem krankhaften Drange nach jenem dämonischen Reize, den das Verbrechen einflößt, denn zu allgemein und umfassend ist die Theilnahme; ich finde sie in der mächtigen erschütternden Gewalt, welche ein in großen Zügen entrolltes Gemälde verwirrter menschlicher Leidenschaft auf jeden Menschen übt; ich finde sie in den vornehmen Kreisen, welche dieser Proceß leider nur zu sehr berührt, und in dem sich darbietenden Bilde eines zerrütteten Familienlebens, als der Wurzel der vollbrachten Unthat.

Wenn nun selbst solche, die nur die Zeitgenossen dieses Processes sind, zu fieberhafter Erregung hingerissen werden, wie muß es erst in dem Herzen Jener aussehen, welche, ein schwaches Weib, durch vier lange bewegte Tage einen starken, angestrengten Kampf gegen Klage und Verdacht geführt! Sie sagt es sich, daß, möge auch das Urtheil wie immer lauten, sie doch moralisch unrettbar vernichtet bleibe für alle Zukunft; sie fühlt es, daß in eine der ersten Familien des Landes, deren Namen sie tragen sollte, tiefe Trauer und namenloses Weh eingekehrt ist; sie weiß es, daß die Wenigen, deren Mitgefühles sie noch sicher ist, ihre theuren Anverwandten, deren Schoßkind sie gewesen, selbst angstvoll und verzweifelnd des Ausganges des Processes harren; sie sieht endlich den Mann, der ihre Stütze sein wollte für's Leben, den sie mit aller Gluth der Leidenschaft geliebt, dem gleichen fürchterlichen Geschicke wie sie verfallen; ferne von seinem Heimathlande werden Bürger eines fremden Staates seine Richter sein. Von solchen schrecklichen jammervollen Empfindungen durchstürmt, steht, meine Herren Richter, Julie Ebergenyi gebeugt vor Ihnen, des entscheidenden Urtheiles gewärtig.

Unter solchen für meine Clientin kaum ertragbaren Eindrücken nun, hat der Vertreter des Gesetzes soeben seinem Plaidoyer einen Schlußaccord gegeben, der düster und grauenvoll nachklingt, er hat in seinem Schlußantrage den Tod der Angeklagten gefordert.

Dieser Antrag, meine Herren Richter, welcher auf den Tod durch den Strang lautet, ist aber ein fürchterlicher, ein durchschaudernder, es ist ein verhängnißvoller Spruch, der ein Herz, das hier unter uns warm schlägt, vom Leben zum Tode befördern soll. Einen solchen gräßlichen Spruch, Sie können, Sie dürfen ihn hier nicht fällen, Sie werden in diesen der Gerechtigkeit geweihten Hallen diesmal den Tod der Angeklagten nicht verkünden können.

Wohl erfasse ich nicht minder wie die Staatsanwaltschaft die ganze Schwere der Anklage. Ich sehe sie erhoben im Namen der Menschlichkeit, die verletzt, der Heiligkeit des Menschenlebens, die mißachtet worden — ich erfasse dies wohl — und doch meine Herren vom Gerichte, dürfen Sie den Tod der Angeklagten nicht verkünden. Blicke ich auf das Resultat der langen, mit so großer Umsicht und Geistesschärfe geführten Verhandlung, welches ist es? — Auf der einen Seite das geschilderte schwache, bedauernswerthe Weib, erliegend fast der Mühsal der Verhandlung, das unter krampfhaftem Ringen aufschreit und betheuert: Ich habe den Mord nicht begangen! und auf der andern Seite ein hoch auf sich thürmender, unzerstörbarer Wall von Verdachtsgründen, der mit Einstimmigkeit auf meine Clientin als Thäterin hinweiset. Ein schmerzhaftes standhaftes Verneinen auf der einen, ein fünffacher gesetzlicher Beweis auf der andern Seite.

In der Mitte dieser widerstrebenden Wahrnehmungen stehend, ist mein Herz schwer bewegt. Beruf, innerer Drang und tiefes Mitleid führen mich der Angeklagten zu, lassen mich an der Wahrhaftigkeit ihrer Verantwortung nicht ganz zweifeln. Ich denke an die verhängnißreiche Macht des Zufalls, an den Unglücksstern, der manches Menschen Haupt verfolgt. Noch umschwebt ein tiefes Dunkel den Vorgang in der Amaliengasse, noch ist jener Becher nicht gefunden, aus dem die Gräfin Chorinski den giftigen Trank geleert. Nicht im Theeaufgusse und nicht in der Milch, nicht im Wasser, Rum und in den Früchten fand sich das schreckliche Gift.

Wir haben bei allen zahlreichen Zeugenaussagen noch keine Zeugen der That. Wer erzählt uns, was zwischen beiden Frauen vorgefallen, wer sah mit eigenen Augen die Hand, die den Giftbecher mischte, die ihn reichte? Jene, die allein sprechen, des Räthsels banges Geheimniß uns lösen könnte, sie schweigt beharrlich, des Todes kalte Hand hält ihren Mund verschlossen, und was uns erübrigt, es sind doch nur menschliche Berechnungen und menschliche Schlüsse, eine jede entgegengesetzte Möglichkeit absolut zurückweisende Sicherheit und Wahrheit bietet sich uns nirgends. So schreiten denn vor meinem Geiste all' die armen, unschuldigen Opfer einer durch markante Beweise irregeleiteten Justiz; ich sehe Lesurque den schuldlosen, den ein ganzes Dorf als Mörder bezeichnete und betheuerte; im weißen Gewande der Unschuld, unter dem Fallbeile verzweifelnd enden, und ich sage mir: Auch damals war die Verurtheilung eine menschlich gerechte und doch so unverdiente ungerechte, wo ein menschliches Irren noch immer möglich ist, und die Möglichkeit eines Selbstmordes in keiner Weise ausgeschlossen ist, da möchte ich die Schuld der Angeklagten nicht sonnenklar finden, da vertheidige ich vielleicht noch immer keine Mörderin.

Sehe ich aber anderseits auf die Unmassen von Beweismitteln, die laut und strenge gegen meine Clientin zeugen, unbarmherzig der Thäterschaft sie anklagen, finde ich den Beweis so mächtig, so erdrückend gegen meine Clientin durchgeführt, daß es keine Möglichkeit des Entrinnens giebt, dann beuge ich mich, so manches sich auch gegen einzelne Verdachtsgründe vorbringen ließe der Allgemeinheit der Fülle des Beweismateriales, der Gewalt der höchsten durch nichts erschütterten Wahrscheinlichkeit und getreu der mir im § 228 der St.-P.-O. auferlegten Verpflichtung nichts vorzubringen, was gegen mein Gewissen oder das Gesetz wäre, muß ich es hiermit anerkennen, daß, wenn auch die absolute Sicherheit eines vollbrachten Mordes mangelt, der irdische Richter doch nach seinem Amte und nach seinem Eide, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse den engen Zusammenhang zwischen That und Thäter hier annehmen müsse und werde, daß der Vertheidiger hier gegen die Anrechnung der Schuld nicht sprechen darf; aber so aufrichtig und ergeben ich diese Nothwendigkeit der Verurtheilung zugestehe, ebenso kräftig und entschieden schließe ich an der Hand des Gesetzes hier die Möglichkeit eines Todesurtheiles aus, und halte ich an meiner wiederholt ausgesprochenen, unwankbaren Ueberzeugung fest, daß Sie meine verehrten Richter, den Tod der Angeklagten dießmal nicht verkünden dürfen.

Sie dürfen ihn nicht verkünden in Kraft des Gesetzes, weil ich den Nachweis führen werde, daß die Erfordernisse zum Todesspruche gänzlich mangeln, und daher ein Erkenntniß auf Tod hier nicht gestattet ist, und Sie werden ihn nicht verhängen, Sie werden die weitgehendste Milde üben, weil, wie ich darthun werde, zahlreiche und wesentliche Milderungsgründe zu Gunsten der Angeklagten sprechen.

Der Todesantrag der löblichen Staatsbehörde basirt auf dem Geständnisse der Angeklagten.

Welcher Art ist nun dieses Geständniß, entspricht es auch wirklich den gesetzlichen Anforderungen?

Ich beantwortete diese Frage bereits verneinend, ich erklärte, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Todesspruche hier gänzlich mangeln, und ich werde dies erweisen:

1. aus der durch allgemein humanitäre Rücksichten gebotenen beschränkten Anwendung der Todesstrafe;

2. aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes. Die Todesstrafe bedarf einer höchst beschränkten Anwendung, denn sie ist keine zeitgemäße mehr, die Wissenschaft bekämpft sie bereits seit mehr denn hundert Jahren. Kräftig und bewältigend führten und führen den Kampf gegen sie unsere edelsten und besten Geister mit aller Macht ihres Wissens und aller Wärme ihres Herzens und sprechen sie es mit Ueberzeugungstreue aus, daß nichts den Fortbestand dieser Strafart zu rechtfertigen vermöge.

Es ist die Todesstrafe kein Act der Wiedervergeltung. Den grausamen Satz: Aug' um Auge, Zahn um Zahn hat die Menschlichkeit vernichtet, und Niemand verstümmelt mehr den boshaften Verletzer edler Körpertheile und doch wollte man den Spruch: „Leben um Leben“ noch immer gelten lassen! Den etwa schnell und unvermuthet zugeführten Tod wollte man mit dem grauenhaften, vorverkündeten, langsam heranrückenden Tode vergelten! Die Qualen der angstvollen Erwartung, den Angstschweiß der letzten Tage, diese Ewigkeiten unendlichen Weh's kann die Lehre der Wiedervergeltung nicht rechtfertigen.

Der Tod bessert auch nicht. Es mag zwar mancher Verurtheilte durch das den Tod bringende Erkenntniß erschüttert, bekehrt, versöhnt mit seinem Gotte, sterben, die gottgefällige Blume der sittlichen Wiedergeburt, die Bethätigung der Besserung hat des Henkers rauhe Hand unwiederbringlich entblättert.

Oder schreckt die Todesstrafe vielleicht ab? Dann blicket hin auf die wüste Frechheit des Pöbels, welcher roh und entsittlicht das ungewöhnliche Schauspiel bluttriefender Gerechtigkeit durch lange Stunden ersehnt, erharrt! Es johlt das zügellose Laster und aus dem rauchenden Blute des Gerichteten reifen neue Opfer für dasselbe Schaffot heran. Noch hat der Tod die Mörder nicht beseitiget!

Welcher Art kann jene Strafe sein, die den starr Läugnenden nicht treffen darf und den reumüthig Geständigen ereilt, wo der Milderungsgrund zum Erschwerungsgrund wird? Wo der Jüngling, das Mädchen unter zwanzig Jahren von ihr ausgenommen sind, und ein Tag — der Zufall eines Tages — sohin über das Leben und den Tod eines Menschen entscheiden kann? Wo die frühere Entdeckung des Mordes den Tod bedingt, seine zwanzigjährige Verborgenheit durch Verjährung ihn beseitigt?

Welcher Art ist also jene Strafe, wo der Zufall seine wirksame Rolle spielt?

Die Todesstrafe ist gerichtet; sie kann nicht lange mehr bestehen, dieser letzte Ring mittelalterlicher Grausamkeit muß gebrochen werden; schon fällt diese Strafe rings um uns; Sachsen, welches ein bürgerliches Gesetzbuch von uns entlehnt hat, ist uns vor wenigen Wochen hierin vorangeeilt, unsere Regierungsmänner sind in Wort und Schrift für deren Aufhebung eingestanden, wie über die Leibeigenschaft in älterer, über die Kettenstrafe und die Schuldhaft in letzter Zeit wird die vorwärts strebende Humanität auch über diesen letzten Ausläufer der Tortur zermalmend hinüberschreiten.

Mit dieser theoretischen Ausschreitung, ich sehe es ein, ist unser Gesetz noch nicht hinweggebannt. Noch besteht bei uns die Todesstrafe, und wenn auch mit innerem Widerstrebeu muß sich der Richter dem geltenden Gesetze fügen.

Allein eine andere Folge knüpfe ich an meine Ausführungen. Wo ein Gesetz sich selbst überlebt hat, da war es von jeher standhafter Gebrauch der erleuchteten Richter und der Gerichtshöfe, sich nur in klaren und unzweifelhaften Fällen einem solchen Gesetze zu unterwerfen, in unklaren, zweifelhaften aber den dehn- und streckbaren Wortlaut des Gesetzes einzuengen, den Forderungen der Zeit, der Menschlichkeit, dem Geiste außerhalb des Gesetzes gerecht zu werden. Das Gesetz steht felsenfest und unverrückbar, die Subsumtion unter das Gesetz ist Gegenstand freier richterlicher Erwägung und Beurtheilung.

Ist dies schon beim Zweifel der Fall, um wie viel mehr vorliegend, wo das Gesetz nicht etwa den Tod des Verbrechers zweifelhaft läßt, sondern ihn geradezu verbietet.

Nur in zwei Fällen läßt der § 284 St.-P.-O. das Urtheil auf Todesstrafe zu. Das Verbrechen muß wider den Beschuldigten entweder durch beschworene Thatzeugen oder durch dessen eigenes Geständniß rechtlich bewiesen sein.

Dieses Letztere, das vorhandene eigene Geständniß, wird hier behauptet. Ich kann dies nicht als richtig anerkennen.

Es ist das angebliche Geständniß der Angeklagten nicht so geartet, um allein und für sich als rechtlicher Beweis dienen zu dürfen.

Der § 264 St.-P.-O. erfordert zu diesem Behufe ein deutliches und bestimmtes, auf die eigene umständliche Erzählung beruhendes Geständniß, es muß dasselbe ferner mit den über die Umstände der strafbaren Handlung eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen. Diese Bedingungen des § 264 sind hier keineswegs erfüllt.

Zergliedern wir das vor dem Richter und den Gerichtszeugen abgelegte Geständniß meiner Clientin, worin besteht es?

In der Bestätigung, daß sie soeben im Nebenzimmer ein Geständniß abgelegt habe, Cyancali unbemerkt bei einem Photographen genommen und solches der Gräfin Chorinski unbemerkt bei einem Trinken auf gegenseitiges Wohl in den Thee gethan zu haben, also nicht in dem Geständnisse der That, sondern in dem Geständnisse eines früher im Nebenzimmer in privater Besprechung abgelegten außergerichtlichen Geständnisses und sohin in der Erzählung, daß sie, durch München nach Paris reisend, dort in München zufällig die Wohnung der Gräfin Chorinski erfahren, sich ihr unter eigenem Namen vorgestellt, sie sohin zum Gouté besucht habe und bei ihrem Fortgehen die Gräfin zwischen Kanapee und Tisch am Boden liegen sah; endlich in den wenigen Worten: Ob das Gift gleich gewirkt habe, wisse sie nicht, die Gräfin sei am Boden gelegen, ob diese aber bei ihrem Fortgehen schon todt war, wisse sie nicht.

Denken wir uns nichts als dieses kurzathmige sogenannte Geständniß auf der einen, und objectiv den nachgewiesenen durch Gift erfolgten Tod der Gräfin Chorinski auf der anderen Seite, sehen wir hierbei von allen anderen gesetzlichen Beweisesmitteln gänzlich ab, denken wir sie uns als nicht vorhanden, ließe es sich denn mit Beruhigung aussprechen, der durch meine Clientin vollbrachte Mord sei rechtlich erwiesen?

Wo läge alsdann die Lösung der vielen uns noch immer auf der Zunge schwebenden, gar nicht zu umgehenden Fragen:

Woher kam das Gift, bei welchem Photographen, wann, wie, und warum ward es entwendet?

Wem galt das Gift zunächst? Warum ward die zufällig eruirte Gräfin besucht, warum das zum ersten Male gesehene Weib hingemordet?

Welche waren die unglückseligen Motive der That? War überhaupt ein Mord beabsichtiget, und war es die Gräfin Chorinski insbesondere, welche vergiftet werden sollte? wurde der vergiftete Thee auch nur getrunken? erfolgte der Tod durch diesen Thee mit oder ohne späteres Wissen und Zustimmung der Gräfin mit oder ohne ihre spätere Erkenntniß? Durch einen Mord oder durch einen Selbstmord?

Wo solche wesentliche, ins Innerste des verbrecherischen Thatbestandes einschneidende Fragen trotz eines vorwaltenden Geständnisses noch immer unbeantwortet bleiben, wo wir ohne andere Beweismittel trotz der in verzweifelter Stimmung gemachten kurzen Aussage noch immer vor dem Zweifel eines möglichen Selbstmordes ständen, da ist das Geständniß kein deutliches, denn es ist in seiner Wesenheit dunkel und lückenhaft, kein bestimmtes, denn es bekennt nicht direct und freimüthig, es bestätigt nicht die Thatsache, es bestätigt nur den Umstand eines früher abgelegten außergerichtlichen Geständnisses; es ist kein umständliches, denn die wichtigsten Einzelnheiten, Nebenumstände und Aufklärungen fehlen gänzlich.

Es stimmt aber auch das abgelegte Geständniß mit den im Wesentlichen gemachten Erfahrungen nicht überein.

Das Gift ward, wie die Acten darthun, nicht dem Photographen unbemerkt entnommen, es hatte die Angeklagte nicht vor, nach Paris zu reisen, sie hatte nicht zufällig in München die Wohnung der Gräfin Chorinski erfahren, sie hatte sich ihr nicht unter eigenem Namen vorgestellt, und das Gift, dies muß nunmehr als zweifellos erscheinen, wurde im Thee nicht verabreicht, beim Thee konnte nach Gebrauch und Herkommen nicht auf gegenseitiges Wohl getrunken worden sein, und durch den Thee erfolgte der Tod nicht.

Fast alle wesentlichen Details, die im Geständnisse enthalten sind, sind daher unwahr und erfunden, und jene Details, die zur Wahrheit führen sollten, sind im Geständnisse nicht enthalten.

Aus solchen, theils falschen, theils lückenhaften und vagen Aeußerungen kann der Richter eine juristische Ueberzeugung niemals ableiten, sie sind nicht geeignet, die Frage der factischen und rechtlichen Imputation zu lösen. Ein solches Geständniß an sich giebt keinen rechtlichen Beweis.

Wie nun erst, wenn in demselben Athem, in welchem dieses unzulängliche Geständniß abgelegt wurde, auch schon der Widerruf erfolgte, wenn statt der eben erwarteten eigenen umständlichen Erzählung der That, die das Gesetz so dringlich und unabweislich fordert, die Angeklagte sofort ausruft: „Ich sage aufrichtig, ich war es nicht, ich stürze mich in mein Unglück“, die Aussertigung eines neuen Protokolles erbittet, und hier ohne Zögern die Gräfin als eine sehr unglückliche Frau schildert, die sich selbst ums Leben

gebracht, dann meine Herren Richter, haben wir nicht nur kein Geständniß, sondern das gerade Gegentheil eines beweismachenden Geständnisses, die Behauptung, daß nicht sie, die Angeklagte, das Gift gereicht, sondern daß die Gräfin sich selbst vergiftet habe.

Ein solcher Widerruf ist aber nach unserem Gesetze so rechtsgiltig, daß er selbst dem vollständigeren Geständnisse jede Glaubwürdigkeit benehmen würde, denn der § 267 St. P. O. läßt wohl ein früher abgelegtes vollkommenes Geständniß durch den spätern Widerruf an der Beweiskraft nichts verlieren, aber ein dem erst eingeleiteten in der Mitte abgebrochenen Geständnisse im selben Athemzuge folgender Widerruf beläßt selbst nach dem § 267 St. P. O. dem Geständnisse die Beweiskraft nicht.

Dem gegenüber wird mir zunächst vorgehalten, daß das Geständniß auch Angaben enthalte, die nur dem Verüber des Verbrechens bekannt sein konnten. Allein diese Umstände, wie das Wohnen im Hotel zu den vier Jahreszeiten, die Bestellung der Theaterzettel, die Entfernung der Fanni Hartmann mit einem fertig gemachten Kleide sind nicht Umstände der That; noch jetzt werden diese Umstände von meiner Clientin zugestanden, doch involviren sie die unmittelbare Handanlegung nicht; das Liegen zwischen Canapee und Tisch konnte von jenem, der kurz zuvor bei der Gräfin einen Besuch machte, der Platz, den sie einnahm, konnte auch verschlossen werden, es konnte auch durch den wahren Thäter berichtet worden sein.

Es wird mir ferner die Unmasse der weiter vorhandenen gesetzlichen Beweismittel vorgeführt, durch sie soll der Sinn des abgelegten Geständnisses aufgehellt, sollen die etwaigen Lücken des Geständnisses zur Zweifellosigkeit ausgefüllt sein. Ich will es selbst zulassen, daß dem so sei, was folgt hieraus? daß hier nicht das Geständniß, sondern daß diese sämmtlichen zusammentreffenden Verdachtsumstände die nöthige Zuversicht geben, die Herstellung des rechtlichen Beweises ermöglichen, daß hier mit anderen Worten nicht das Geständniß allein den Beweis mache, sondern daß erst sämmtliche Verdachtsgründe vereint die Materie des zusammengesetzten Beweises fest stellen, und das flüchtige, kaum so nennbare Geständniß kann nur geeignet erscheinen, dem richterlichen Gewissen Beruhigung zu verleihen, die Ueberführung der Angeklagten aber war hier nur durch andere Beweismittel, als durch das Geständniß möglich und erreichbar geworden.

Diese Anschauung wird durch den § 265 der St.-P.-O. nicht entkräftet, sondern bekräftigt. Derselbe setzt ein vollkommenes Geständniß voraus und begehrt zur Beweismachung eines solchen noch Umstände, Spuren der That, welche die geschehene strafbare Handlung und damit die Wahrheit dieses mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Geständnisses bestätigen. In diesem Paragraph wird somit ein directes Mißtrauen gegen jedes, selbst das umständlichste, deutlichste und bestimmteste Geständniß ausgesprochen, welches allein für sich dasteht. Um wie viel weniger wird daher dieser Paragraph einem Geständnisse Beweiskraft zutrauen und zuerkennen wollen, welches an sich unsicher, bedeutungslos und schwankend nothwendig erst der Unterstützung durch andere Verdachtsgründe und Verdachtsumstände bedarf, um zu einem vertrauungswürdigen Geständnisse künstlich hinaufgeschraubt zu werden. Ein solches Geständniß ist eben nur der Hauch eines Geständnisses, ermangelnd der gesetzlichen Erfordernisse ohne Geltung und ohne Beweiskraft, der Schatten eines Geständnisses.

Es ist ein alter allgemeiner Rechtssatz, daß Geständnisse immer strenge zu interpretiren sind, daß dieselben höchst vorsichtig beurtheilt werden müssen Jedermann, der sich in den Busen greift, muß um mit Weiske zu sprechen, sich sagen, daß man bei der dem eigenen Wohle widerstrebenden Erscheinung des Geständnisses die Worte wie die Absichten des Geständigen auf die Waagschale legen muß, damit er keine größeren Nachtheile erleide, als die aus den klargesprochenen Worten erfließen.

Legen Sie, meine Herren Richter, die zergliederten Worte meiner Clientin auf die Waage, und gewiß Sie werden finden, daß sie innhaltsleer die Waagschale nicht senken, hier ist kein Geständniß überhaupt und kein Beweismachendes im Sinne des Gesetzes insbesondere. Hier gestattet der § 284 St.-G. den Todesspruch nie und niemals. Sie werden, wie ich es mir zu sagen erlaubte, in Kraft des Gesetzes und weil das Gesetz dies untersagt, den Todesspruch diesmal nicht verkünden.

Eine nicht minder heilige und zugleich schwierigere Aufgabe wird mir da, wo ich an den zweiten Theil meiner Ausführungen, an die Besprechung der Straffrage, an die Geltendmachung der Milderungsumstände gehe. Da wünschte ich, daß mir des Wortes Kraft in übermächtigem Maße verliehen wäre, um überzeugend und hinreißend die erhabenen Gefühle der Menschlichkeit und richterlichen Milde, die Theilnahme für den verirrten Menschen bei Ihnen meine Herren wachzurufen. Auch mich erschreckte die vollbrachte That. Allein als ich mich dieser jugendlichen Angeklagten gegenüber sah, und ihre gute Abkunft, ihre höchst ehrenwerthe Familie, an das greise Achtung gebietende Haupt ihres unglücklichen, in Schmerzvergehenden Vaters dachte, als ich endlich mehr als Alles in das Innere ihres Lebens eindrang, da fühlte ich unwillkürlich, daß hier eine Vertheidigung möglich und geboten sei, daß, wenn meine Clientin auch schuldig befunden wird, sie doch des Mitleids nicht unwürdig erscheint. Ein Verbrechen mag noch so groß sein, größer und inhaltsreicher noch dünkt mir die Frage: Wer ist der Verbrecher und wodurch ward er zum Verbrecher?

Die Angeklagte, meine Herren Richter, ist, ich sagte es, würdiger Eltern Kind, an der Wiege ward ihr das Zeichen des Verbrechens auf die Stirn nicht gedrückt. Wie kommt es nun, daß diese Angeklagte, voll Jugendlichkeit und Lebensfrische und eines unbelasteten Vorlebens theilhaft sich so sehr vergessen konnte, um vielleicht des Menschen heiligstes Gesetz — die Kostbarkeit des Menschenlebens — zu verletzen, und dasjenige zu werden, was wir mit Schaudern und Entsetzen nennen — eine Mörderin.

Die Lust und die Freude am Tödten war es nicht. Blicken Sie hin auf die Geschichte der Vergiftungen, sie liefert Ihnen eine Unmasse von Frauen, die diesem grauenvollen Laster verfielen. Allein welch' unnatürliche Bilder verbrecherischer Verworfenheit entrollen uns die Processe jener Frauen — einer Marquise Brinvilliers, der Geheimräthin Ursinus, der Margaretha Gottfried aus Bremen, der Anna Zwanziger und zahlreicher Anderer. Diese haben Eltern, Gatten, die eigenen Kinder und die fremden Kinder von der Straße, die armen Kranken in den Spitälern, den harmlosen Diener, alles was durch Freundschaft und Hingebung an sie gekettet war, herzlos zu Tode verfolgt. Schwer zählbar waren ihre Opfer! Mit Wollust nahmen sie jenes Fürchten und Hoffen in sich auf, das in dem Geheimnisse und dem Schauer liegt, und weideten sich unter der Maske süßer, liebevoller Freundlichkeit mit dämonischer Mordlust an den Leiden und Qualen der armen Hingeknickten. Hier waren Frauen zum grausamen Thiere geworden, geheim, still und unsichtbar wirkende Mittel zur Waffe gegen die Menschenordnung in der Hand blutrünstiger Weiber.

Verhärtete, blutdürstige Männer waren auch jene, welche vor Kurzem hier im Saale ihres Urtheils harrten. Mit blanken Werkzeugen des Mordes waren sie schlafenden, wehrlosen Frauen genaht, um ohne zwingende Nothwendigkeit, ohne irgend einen haltbaren, vernünftigen Grund, in räthselhaft wüthiger Mordlust nicht blos zu rauben, sondern auch zu tödten.

Bei der Angeklagten aber ist Aufregung und Schrecken der That vorangegangen!

Ich werde im weiteren Verlaufe aus Briefen des Gustav Chorinski den Nachweis liefern, daß meine Clientin nur unter Kampf und unter eindringlichem Zureden an die Ausführung der ihr gestellten traurigen Aufgabe sich gewagt hat.

Ich finde einen Nachweis hierfür nicht minder in der beabsichtigten Werbung des Rampacher und Dierkes; wenn überhaupt die bis jetzt unenträthselten Beziehungen zu diesen Beiden eine solche Werbung bedeuten. Wozu der Mitwisser und Theilnehmer, wozu die Werbung wenn der Entschluß zur That für sie leicht und die Ausführung gerne übernommen ward?

Es liegt ein Nachweis hierfür endlich in dem Benehmen der Angeklagten in München selbst.

Nicht die bewußten, oft auf bloßen äußeren Schein berechneten Handlungen und Versicherungen, die unbewußten und unbedachten Kundgebungen der Menschennatur künden uns allein mächtig und wahr den inneren Gedanken. An diese Kundgebungen mich haltend sage ich: Die Nacht vor der That und der Tag der That selbst galten für meine Clientin als eben so viele Stunden schmerzhaften Ringens und Zagens.

Fanni Stuhlreiter ist die lebende Zeugin hierfür. Alles trug an jenem 21. November die Spuren einer sehr schlecht und unruhig verbrachten Nacht, die drei Fingerringe lagen im Bette und am Boden zerstreut herum. Die Angeklagte war höchst aufgeregt. Sie wusch sich am Morgen nicht. Höchst aufgeregt und erschöpft kam sie ins Hotel zurück, zerstreut theilte sie dreifache Trinkgelder aus und enteilte dieser Stadt.

Aber auch mit der Rückkunft nach Wien war die Ruhe in ihr Gemüth nicht zurückgekehrt. Ich berufe mich diesfalls auf die bestimmten übereinstimmenden Aussagen der Mitverhafteten der Ebergenyi über der Letzteren quälende und beängstigende Träume, über ihre schlaflosen Nächte; ich erinnere desgleichen an die Antwort Nr. 183 ihres Verhöres: Es war eine schauerliche Geschichte, läßt sie dort die Horvath schreiben, Mathilde habe noch geröchelt, bevor sie verschieden ist. Das letztere Verathmen muß auch in der That bleibend schauerlich auf sie gewirkt haben, denn unbewußt, als drücke ein schwerer Alp auf ihre Brust, wird es im Verhöre in dieser oder jener Form oft und oft berührt.

Solche Wahrnehmungen bestätigen zuverlässig die Richtigkeit meiner Behauptung. Es habe übermüthige Lust am Vergiften meine Clientin nicht nach München geführt.

Ebenso wenig waren es Motive der Gewinnsucht. Ebergenyi und Gustav Chorinski, so behauptet die Staatsbehörde, sollen Eins gewesen sein, identisch in ihrem Vorhaben und eng verknüpft in ihren Endzielen. Solidarisch träfe sie daher Verantwortung und Schuld.

Die Solidarität der Schuld lasse ich zu, die Solidarität der Motive niemals. Anders ist der Mann geartet in seinen Berechnungen, seinen Entschlüssen und seinen innersten Wünschen, und anders das Weib. Wenn Chorinski beim Polizeidirector Burchdorf, beim Commissar Breitenfeld Klagen führte über die ihm abgehenden Interessen der Heiraths-Caution, wenn ihm vielleicht das Wiedererhalten dieser Zinsen am Herzen lag, von Seite der Angeklagten besitzen wir ähnliche Kundgebungen nicht, das übermächtige Beweismateriale, die zahlreichen Correspondenzen im Untersuchungsakte, diese unbewachten Echos der verborgensten Gedanken, sie rechtfertigen diesen Vorwurf in keiner Weise.

Die Geldverhältnisse meiner Clientin, Sie entnehmen dies meine Herren aus den Akten, waren nicht trostloser Natur.

Um des Geldes halber brauchte sie im November 1867 wahrlich nicht zu morden. Neben und mit dem Grafen konnte sie von ihrem Gelde leben. Seiner Unterstützung hat sie nicht bedurft. Er hatte die ihre in beträchtlichem Maße genossen. In dringlichen Momenten stand auch ihre Familie hinter ihr. Aus entfernten, durch nichts zu begründenden Vermuthungen und Schlüssen können wir nicht einen neuen unverdienten Verdacht auf ein armes Mädchen werfen, welches heute angstvoll, bangend unter einer schrecklichen Anklage seufzt, zur Raubmörderin ward sie nicht geschaffen und geartet.

Die Unterschiebung eines solchen Motives weise ich mit vollstem Rechte zurück.

Die wahren Motive der That, meine Herren, dies kann ich hier auf das Bestimmteste aussprechen, liegen ausschließlich in der grenzenlosen Leidenschaft des Weibes zum Geliebten, in der Befürchtung für die eigene Ehe und in dem Ehrgeize — an sich eben so innerlich edle als erhabene Motive, die, wohl geleitet und bewacht, zum Himmelreiche führen können, die hier absichtlich mißbraucht und schlecht verwerthet, zu den Pforten des Kerkers geleiteten. Die persönlichen Verhältnisse meiner Clientin, die Art ihrer Verantwortung, die vorliegenden Beweismittel durch Urkunden werden die volle Wahrheit meiner Anschauung begründen.

Julie Ebergenyi ist ein Weib, versehen mit allen Schwächen des Weibes und ohne besondere Fähigkeiten des Geistes. Sie ist weibisch in ihrem Handeln, in ihrem Sprechen und Denken. Sogar die unmenschliche That in ihrer ganzen Unweiblichkeit trägt noch immer in ihrer Einleitung, in ihrer Vollbringung, in den darauf folgenden Geschehnissen deutliche Merkmale des Weibischen. Die Naivetät ihrer Verantwortung, ihre springenden Widersprüche, der Aufbau von handgreiflichen Unwahrscheinlichkeiten, ihre leicht faßbare Offenheit bei allem standhaftem Läugnen zeugen von einem im Denken nicht sehr erleuchteten Geiste. Es ist ein unglückliches Geschöpf. Das Glück einer besänftigenden Mutterhand, das wachsame Auge der Mutterliebe ward ihr nur wenig zu Theil. Das ärmste Mädchen zieht Menschenliebe und Weiblichkeit aus dem weichen unendlich warmen Mutterherzen, mit tausend Wurzelzweigen durchgreift die Mutterliebe das ganze weibliche Gemüth, ihr aber, dem lebhaften Kinde einer besseren Familie, erlosch schon in zartester Kindheit das liebe freundliche Mutterauge.

Allerdings ward für ihren Unterricht und ihre Erziehung bestens Sorge getragen; allein, meine Herren Richter, die Bildung und die Aufklärung liegen nach meiner Ansicht nicht allein im Lesen und Schreiben; wo die gleichmäßige Ausbildung des Geistes und des Herzens mangelt, da haben wir verkümmerte Menschen.

Die Halbbildung kann unter Umständen oft vielgefährlicher werden, als die Bildungslosigkeit. Aus der Halbbildung leite ich die zahlreichen, merkwürdigen, zum Theil räthselhaften Criminalfälle ab, von denen die vornehme Welt am wenigsten verschont blieb.

Eine unheilvolle Täuschung wäre es, die geistigen und sittlichen Verirrungen, deren lebendige Zengen wir aft sind, als vereinzelte krankhafte Erscheinungen aufzufassen, diese Verirrungen sind Symptome eines Krankheitsstoffes, welcher den ganzen gesellschaftlichen Körper durchzieht, folgen der Halsbildung. — Gerade bei den feineren Kreisen begegnet man öfters dieser verderblichen Erscheinung, welche genug des äußeren Firnisses und der Kenntniß des Lebens verleiht, um nach Genüssen zu haschen, und es an Glanz gleich thun zu wollen den Bevorzugten des Schicksals, zu wenig aber der wahren Herzensbildung, um in der Wohlthat des mühsamen Erringens und Verdienens Genuß und Befriedigung zu suchen. Ungesunde bunt durcheinander gewürfelte Lectüre, ein müssiges, begehrendes Leben ohne die Würze einer ausfüllenden Berufsthätigkeit entfesseln die zügellose Phantasie dieser Halbgebildeten und wirken vergiftend auf ihren Charakter, ihre Gesittung und ihre Moral. Daher so viel schlechte Beispiele, verlorene Existenzen, zerrüttetes Familienleben, und als letzte Wirkung verbrecherische Gewissenlosigkeit auch in der vornehmen Gesellschaft, daher die großen Schwierigkeiten, welche die vorschreitende Humanisirung nicht minder auch bei jenen Kreisen zu überwinden hat; und diese Halbbildung nun, ohne jeden moralischen Halt, gepaart mit großen weiblichen Fehlern, mit einem leichten Sinne und mit Gedankenschwäche, begegnen wir leider auch bei meiner Clientin und damit den Milderungsgründen der unerfahrenen Jugendlichkeit, der unzurechenden Bildung, und der unzureichenden Verstandeskraft.

Zur so gearteten Angeklagten nun, welche allein und unbewacht dastand, ihrem eigenen Geschicke überlassen, fand sich Graf Chorinski. Es war ein Mann, den Jugend umgab, von ausgezeichneter Abkunft, von militärischem Range und von verführerischen Umgangsformen. Er brachte ihr, ob mit Berechnung oder aus echter Zuneigung — wer wollte dies jetzt entscheiden — sein Herz entgegen, ihr allein wollte er angehören, sie sollte die Herrin seiner Häuslichkeit werden. All' jene zärtlichen Worte, welche ein liebetrunkenes Gemüth nur immer ersinnen kann, Versicherungen und Schwüre der feierlichsten Art hatte er für sie. Täglich und stündlich, so schreibt er an den Vater der Angeklagten, liebe ich meine angebetete Julie inniger und glühender, sie ist mein Abgott; an deren Schwester schreibt er: Sie ist mein Stern, mein höchster Edelstein, mein höchstes Ideal. Vom ersten Momente als ich sie sah, war ich hingerissen und begeistert, und täglich ja stündlich habe ich sie lieber, ewig werde ich ihr in Anbetung und heiligster Treue ergeben sein.

Solche glühende Liebesworte selbst für ein minder empfängliches, für ein bedächtiges Mädchen gefahrvoll und fesselnd, wie berauschend müssen sie auf das lebhafter wallende Blut der Angeklagten gewirkt, wie sehr ihren Geist und ihre Sinne umstrickt haben. So wurde sie sein Eigen, sie ergab sich ihm ganz — Graf Chorinski beherrschte ihren Leib und ihre Seele.

Graf Chorinski war aber verheirathet und gegen das ihm angetraute Weib hatte sich ein fürchterlicher unmenschlicher Haß seiner Brust bemächtigt. Welche umfaßbare Höhe dieser Haß erreicht hat, entnehmen wir aus seinem entsetzlichen Benehmen am Sarge der Verblichenen, aus seinen Aeußerungen zum Polizei-Director Burchdorf, aus den bezeichnenden in Gegenwart der Elise Melanotti zu seiner Gattin gesprochenen Worten: „Eines von ihnen sei überflüssig", so wie aus der Mittheilung der Gräfin Chorinski zur Leski, daß ihr einmal von ihrem Manne nach dem Leben gestrebt worden sei. Graf Chorinski hat nach diesen letzteren Zeugenaussagen schon lange bevor er die Angeklagte kannte, den Tod der Gattin gewünscht und vorbedacht.

In wie weit die Gräfin Chorinski sein Lebensglück wirklich zerstört hat, wie er sich zum Polizeidirector Burckdorf beklagte, darüber fehlt uns jede nähere Einsicht. Ich mag dem Andenken einer Dahingeschiedenen nicht gerne nahe treten, einen großen Schatten scheint mir die heimliche, der Familie Chorinski sorgfältig verborgen gehaltene ehebrecherische Geburt eines Knaben jedenfalls auf sie zu werfen. Dieses Ereigniß muß uns trotz aller von Achtung und Liebe erfüllten Briefe der Schwiegereltern den Stab über ihren Charakter brechen lassen, uns mißtrauisch machen; sie war nicht aufrichtig, sie hat nicht ehrenwerth gehandelt. Unser Auge darf sich hier der Wahrheit nicht verschließen, die Gerechtigkeit muß mit gleichem Maße messen.

Allein, wie dem immer sei, das Eine steht fest, daß Graf Chorinski den ihn durchwühlenden Haß auch auf die Angeklagte zu übertragen suchte. Seine vorgefundenen für München bestimmten Briefe sprechen hier klar und unwiderlegbar. Als der Inbegriff alles Verabscheuungswürdigen wird seine Gattin in denselben dargestellt als eine Peinigerin, als ein Scheusal voll Trug und Falsch, das sein Leben vergälle. Es widerstrebt mir hier im Angesichte des Gerichtshofes, jene widerlichen Schimpfworte zu widerholen, von denen jene Briefe diesfalls überströmen, es genügt, auf sie hinzuweisen.

Solche nie versiegenden Ausbrüche mußten endlich der Angeklagten die Ueberzeugung zuführen, daß die eheliche Verbindung durch Verschulden der Gräfin schwer auf dem Leben des Grafen Chorinski laste, daß Mathilde, wie es in dem zur Verlesung gebrachten Briefcouverte heißt, von dessen ganzer Familie gehaßt und verachtet werde, daß Gustav gar nie mit ihr gelebt habe, und so wurde methodisch der Haß des Mannes in das Herz des vertrauenden, sich hingebenden Mädchens eingeimpft, und die schauderhafte That wurde allmälig in einen Act der Rache und der eigenmächtigen Gerechtigkeit umgewandelt. Hierin, meine Herren, liegen die Milderungsgründe der mangelnden Erkenntniß der hohen Strafbarkeit und der aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung.

Wenn nun zu dieser, die That ihres schauerlichen Inhaltes entkleidenden Selbsttäuschung, die Angeklagte genugsamen Grund hatte, sich Mutter zu glauben, obgleich sie noch Mädchen war, daß somit die gesellschaftliche Stellung, die Furcht vor Schmach, die Leidenschaft, die aufgestachelten Wünsche, die Hoffnung und der Ehrgeiz, die erwartende Familie und die Vorbereitungen zur Ehe zu einer schnellen Verbindung hindrängten, und daß dieser Verbindung nur Eines hindernd entgegentrat, die unzerreißbaren Bande der kathol. Ehe; daß also hier Nichts befreiend eintreten konnte, als der Tod des einen Ehegatten allein, dann wird es psychologisch begreifbar, daß die Angeklagte, weibisch, schwach und halbgebildet, wie sie war, hingerissen von ihrer leidenschaftlichen Liebe, bewältiget durch das Anstürmen so vieler ungebändigter Gefühle, und irregeleitet durch die heiße Ueberredung des sie beherrschenden Mannes, der Allgewalt so vieler drängender Verführungsmittel erlag — die Mitverschworene ihres Geliebten wurde, und sich vertraut machte mit dem Schrecklichsten.

Von diesem Momente an zählen die in fortdauernder Aufregung und Leidenschaftlichkeit unternommenen gemeinsamen Vorbereitungen, wobei ich jedoch die Schachtel mit den Früchten als einen Vergiftungsversuch nicht gelten lassen kann, und mich gegen eine solche Imputation verwahre, weil diese Früchte, chemisch untersucht, kein Gift enthielten, weil durch deren Genuß keine nachtheiligen Folgen entstanden sind, und sonach der objective Thatbestand in der entschiedensten Weise beseitiget erscheint. Indem aber die Angeklagte nur unter dem Drucke der geschilderten Verhältnisse und unter dem anhaltenden Einflusse ihres Geliebten handelte, muß ich es aussprechen: Julie Ebergenyi war eine durch Furcht, Liebe, Leidenschaft und Ehrgeiz Irregeleitete, nur durch den Grafen Chorinski wurde sie zur Mörderin, und ich erblicke hierin den Milderungsgrund einer hart an die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit streifbaren Leidenschaftlichkeit, Verblendung und Gefühlsüberreizung und den Milderungsgrund einer ungewöhnlich mächtigen Verführung.

Diese Darstellung ist kein Gebilde meiner Phansie, und ich würde es insbesondere als Gewissenslosigkeit, als ein Verbrechen mir anrechnen, wollte ich auf Grund willkührlicher Hypothesen einem jetzt schwer unglücklichen Manne in ungerechter Weise nahe treten.

Schon die löbliche Staatsbehörde hat trotz ihres Standpunktes strengerer Auffassung, Veranlassung gefunden, in einigen kräftigen Strichen die Verworfenheit dieses Mannes und die ihm zur Last fallende Verführung zu kennzeichnen, und auch ich habe nur aus den Acten meine Ueberzeugung geschöpft und dieser gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck gegeben. Uebrigens stehe ich bei der großen Verantwortlichkeit meiner Behauptungen nicht an, dieselben noch des Weiteren durch Thatsachen zu begründen.

Hier spricht mir nun für die Hingebung und die Liebe der Angeklagten, für den besseren Kern in ihr, die Schonung, die sie während der ganzen Untersuchungsdauer dem Geliebten bewahrt hat.

Es wird der humane Richter in psychologischer Richtung nicht übersehen können, daß sie selbst bei dem angeblichen, oft besprochenen Geständnisse, seines Namens und seiner Beeinflussung keine Erwähnung that, und wie vielseitig und eingehend sie in fünf langen Monaten der Untersuchung nach allen Richtungen verhört wurde, ihn ließ sie in ihren Antworten stets im besten Lichte erscheinen. Denken Sie, meine Herren Richter, der obberührten für München bestimmten Briefe des Grafen Chorinski, durch die Kubesch bleibend beseitigt und nicht wider Willen der Geklagten an das Tageslicht gefördert — kein Lichtstrahl fällt alsdann auf die schwarze That der Angeklagten, auf ihr Haupt allein häuft sich der ganze Druck der Missethat. Er wäre frei und sie duldete für ihn und um seinetwillen.

Hierin erkennen Sie das sich aufopfernde Weib, und hierin finden Sie den Milderungsgrund einer auch durch ihr tadelloses Vorleben begründeten sicheren Besserungsfähigkeit.

Die waltende Gerechtigkeit hat uns aber jene Briefe nicht entgehen lassen, und wie Vieles lesen wir aus ihnen. Hier sehen wir in nicht zerstörbarer Gewißheit die Allgewalt der Ueberredung bestätigt, deren der Graf bedurfte, den schweren Kampf, den sie vor ihm gerungen, den Haß, den er bei ihr steigernd angefacht, und das weiche Gemüth, das er allein verhärtet.

Hier lesen wir die ewigen Anrufungen Gottes zu dem verruchten Zwecke, hier die ewigen Betheuerungen der Heirath, die Befürchtung, daß sie doch noch zurück treten könnte von der That und die Thatsache, daß sie, wie die Staatsbehörde ganz richtig hervorhob, unter einem Eide gebunden, nach München ging. Die Worte im Briefe vom 20. November: „Du schwurst es mir ja so heilig, daß Du sie nicht schonst, Du mußt mich ja heirathen!" Jene im Briefe vom 21. November: „Ich will Dir ewig dankbar sein, Du läßt Dich nicht erweichen, sondern denkst an Deine Zukunft, als meine zukünftige rechtmäßige Gattin!" Jene im Briefe ohne Datum: „Ach könntest Du, die mich heirathen muß, Dich je von so einer — bethören lassen!" und im weiteren Verlaufe: „ich kann nur beten, daß Du fest und standhaft, klug und überlegt bleibst, Dich durch Nichts abbringen läßt;" sind stumme und doch so laut sprechende Zeugen für den vom Grafen Chorinski auf die Angeklagte ausgeübten Druck, für die Raffirnirtheit, mit der er die Sehnsucht eines jeden Mädchens nach Verehelichung und einer Grafenkrone bei ihr ausbeutete, und für die Herzlosigkeit, mit der er unter Gottes-Anrufungen ihre Opferwilligkeit, ihren Haß, ihre Leidenschaftlichkeit in höchsten Gluthen auflodern machte, daß ich nur ihm die Schmach der Urheberschaft zuwerfen muß, und es mit Beruhigung und Sicherheit wiederholen darf: Die Gräfin Chorinski mag das Opfer der Julie Ebergenyi gewesen sein. Julie Ebergenyi war das durch alle Mittel raffinirter Verführung irregeleitete Werkzeug des Grafen Chorinski.

So habe ich denn, meine Herren Richter, dargethan, daß die Todesstrafe wegen des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse hier nicht anwendbar sei, und daß bei Bemessung der zeitlichen Strafe zahlreiche und sehr wesentliche Milderungsgründe für meine Clientin fürbitten, und harre ich in Ergebung Ihres entscheidenden Urtheiles. In der traurigen Nothwendigkeit, das Strafgesetz anzuwenden, werden Sie die Gesetze der Menschlichkeit nicht vergessen, Sie werden denken an die besserungsfähige Jugend der Angeklagten, an das graugebeugte Haupt ihres Vaters, an die Leidenschaft, die sie geleitet, an die Verblendung, der sie verfallen, an die Verführung, deren Werkzeug sie geworden war. Wenn Sie hier ein Uebermaß der Strafe anwenden, welche Strafe, meine Herren, bleibt Ihnen alsdann für jene entmenschten blutwüthigen Verbrecher und Verbrecherinnen, deren bestialisches Treiben ich heute geschildert? Noch nicht lange und hier an der gleichen Stelle stand ein Mädchen, des meuchlerischen Raubmordes schuldig. Die Wuth des Volkes hatte sich gegen sie gewendet, es schrie um Rache. Auf diesen Raubmord hinweisend, hatte sich eine würdige Stimme im Parlamente gegen die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen. Ein junges, unschuldiges blühendes Wesen war damals eines geringen Vermögens halber grausam hingeopfert worden. Sie, meine Herren Richter, hörten nicht auf jenen Ruf der Rache, sie vernichteten das Leben dieses armen menschlichen Geschöpfes nicht. Die in dunklerer Zeit rettungslos des Todes Beute geworden wäre, darf leben, sie bereut und bessert und macht sich neuer Gnadenacte würdig. Gesegnet jene Richter, die dazu mitgewirkt! Nun steht abermals ein verirrtes Mädchen vor Ihnen und nicht die Raubgierde, ein aufgewühltes Meer von Leidenschaften, eine fremde Hand, haben sie zur That geführt. Werden Sie hier nicht umsomehr menschenfreundlich fühlen? Gewiß, Sie werden dreifache Milde üben, Sie werden die Angeklagte nicht hoffnungslos verdammen und vernichten für ihre ganze Lebenszeit! Sie werden von dem außerordentlichen Milderungsrechte des § 286 St.-P.-O. vollen Gebrauch machen! An Ihr Herz, an Ihr Gewissen, an das Gesetz appellirend, stelle ich den Antrag:

Verkünden Sie den Tod der Angeklagten nicht in Kraft des Gesetzes und üben Sie die weitgehendste Milde aus allgemein menschlichen Erwägungen.

Während der Vertheidiger sprach, hielt die Angeklagte das Gesicht in die linke Hand gestützt. Der Arm ruhte auf dem linken Beine, sie weinte fortwährend und hielt das Gesicht zu Boden gesenkt, dann wieder das Tuch vor die Augen. Der Vertheidiger wird wiederholt durch Bravorufe unterbrochen, und der Präsident ersuchte um Ruhe.

Die Bravorufe ertönen um so lauter, als der Vertheidiger geschlossen hatte.

Präs.: Haben der Herr Staatsanwalt noch etwas vorzubringen?

Staatsanwalt: Nein.

(Präsident zur Angeklagten): Julie Ebergenyi, erheben Sie sich. (Es geschieht.) Sie haben die Anklage der Staatsanwaltschaft gehört, den Antrag, den diese gestellt. Haben Sie den Worten Ihres Herrn Vertheidigers, dem, was er zu ihren Gunsten anführte, noch etwas beizufügen, haben Sie irgend etwas zur Berücksichtigung dem Gerichtshofe vorzubringen?

Angekl. (unter heftigsten Weinen, mühsam die Worte ausstoßend): Für mich habe ich nichts zu sagen, nur meinen Gustav, den edelsten Mann der Welt, bitte ich zu schonen.

Präs.: Die Angeklagte ist in ihre Zelle zurückzuführen. Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung des Urtheils zurück.

Kurz vor 3 Uhr wurde die Angeklagte, welche während der Urtheils-Berathung in die Zelle abgeführt worden war, wieder in den Gerichtssaal geführt.

Sie ist todtbleich und sinkt auf der Anklagebank nieder.

Punkt 3 Uhr tritt der Gerichtshof in den zum Erdrücken angefüllten Verhandlungssaal. — Der Präsident ermahnt die Anwesenden, sich während der

Urtheils-Publikation ruhig zu verhalten, ladet die Angeklagte ein, sich zu erheben und das Urtheil zu vernehmen.

Die Angeklagte thut dies sichtlich schwankend, dem Zusammenbrechen nahe, und der Präsident beginnt:

Im Namen Sr. Maj. des Kaisers: Das k. k. Landesgericht Wien hat zu Recht erkannt: Julie Ebergenyi von Telékes ist des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes nach den §§ 134 und 135 des Strafgesetzes Punkt II. als unmittelbare Thäterin schuldig und wird nach § 136 des Strafgesetzes und in Hinblick auf die Bestimmung des § 284 des Strafprocesses zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwanzig Jahren verurtheilt.

Diese Strafe wird nach dem Gesetze vom 15. November 1867 in Supplirung der entfallenden Eisenstrafe mit einer Woche Einzelnhaft am Schlusse eines jeden Strafjahres verschärft. — Die Angeklagte wird auf Grund des § 27 des Strafgesetzes für das Geltungsgebiet dieses österreichischen Strafgesetzes des Adels verlustig erklärt und ist schuldig, die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Die Gründe dieses Erkenntnisses tragen wir morgen nach.

Nach der Verlesung der Gründe sazt der Präsident: Julie v. Ebergenyi, haben Sie das Urtheil verstanden, Sie haben das Recht, sogleich oder binnen 24 Stunden gegen dasselbe die Berufung anzumelden und binnen acht Tagen auszuführen.

Angekl.: Ich überlasse es meinem Vertheidiger.

Präs.: Haben der Herr Staatsanwalt gegen dieses Erkenntniß eine Erklärung abzugeben?

St.-Anw.: Ich melde keine Berufung an.

Präs.: Die Verhandlung ist geschlossen. Die Angeklagte, die sich indessen erholt hat, wird abgeführt.

Schluß um 3½ Uhr Nachmittags.

Telegraphirt wird uns noch vom gestrigen Tage:

Julie Ebergenyi hat die Strafe angetreten. Dr. Neuda hat im Namen ihres Vaters Victor Ebergenyi **nur** gegen das Strafmaß Berufung angemeldet.

+ **Breslau**, 27. April. [Beklagenswerther Unglücksfall.] Am gestrigen Sonntage Vormittags 7 Uhr unternahmen drei Söhne des auf der Goldenen Radegasse Nr. 23 wohnenden Kaufmanns Herrn Mattes Cohn eine Vergnügungsfahrt auf der Oder nach Zedlitz, zu welchem Behufe sie ihre eigene, am Ufer der Paulinenbrücke befestigte Gondel benutzten. Da sie bei der starken Strömung des gegenwärtigen hohen Wasserstandes eine schwierige Stromaufwärtsfahrt zu befürchten hatten, so spannten sie die Segel auf und überließen unbekümmert dem heftig wehenden Winde die Weiterbeförderung ihres leichten Fahrzeugs. In der Gegend des Weidendammes, gegenüber der Holzausladeplätze bei Neu-Holland, stürzte plötzlich das ihnen gehörige und mit auf der Gondel befindliche kleine Hundchen ins Wasser, und da die Brüder das Thier nicht vom schnellen Strome forttreiben und ersaufen lassen wollten, so versuchten sie dasselbe zu retten, zu welchem Behufe sie sich unvorsichtiger Weise über den Rand der Gondel legten. Das leichte, vom Winde hin und her geschaukelte Fahrzeug schlug um und stürzten die in der Gondel befindlichen drei Brüder in die reißenden Fluthen. Der jüngste der Brüder, der zweiundzwanzigjährige Ferdinand, rettete sich sogleich auf eine Sandbank, während der älteste, der 41jährige Raphael, und der 26jährige David vom Strome fortgetrieben wurden. Da alle drei vorzügliche Schwimmer waren, so hätte man wohl annehmen sollen, daß sie sich mit Leichtigkeit aus der großen Gefahr retten würden, leider aber wurden beide von den Fluthen verschlungen. Obgleich Niemand ihren Untergang gesehen hat, so läßt sich doch mit Bestimmtheit vermuthen, daß Einer zur Hilfe des Anderen herbeigeschwommen ist und daß möglicherweise der zuerst Untergehende sich an den anderen Bruder angeklammert und diesen mit ins Verderben hinabgerissen hat. Der Jüngste, der sich auf eine Sandbank gerettet hatte, wurde von einem Schiffer, der mit seinem Kahn herbeieilte, aufgenommen, und in das auf der Ufergasse belegene Haus „zum Seelöwen" gebracht, wo er sich sofort seiner Kleidung entledigte und erwärmte. Seine bei sich führende Taschenuhr, in die selbstverständlich das Wasser eingedrungen war, zeigte auf 8 Uhr 3 Minuten. Die Leichen der beiden Brüder konnten bis jetzt trotz aller Nachforschungen noch nicht aufgefunden werden. Der 26jährige David Cohn hatte im Jahre 1866 als Soldat den Feldzug glücklich mitgefochten und seine 3jährige Dienstzeit bei dem rothen Brandenburgischen Husaren-Regiment in Rathenow bei Berlin vollendet. Der 42jährige Raphael Cohn, der als tüchtig bewährte Leiter und Dirigent der großartigen und sehr umfangreichen Möbel-, Gold-, Silber-, Tuch-, Kleider- und Uhrenhandlung, die rechte Hand des greisen Vaters, erfreute sich der allgemeinsten Achtung und Verehrung in den weitesten Kreisen der hiesigen Geschäftswelt. Die Treue und die Theilnahme über diesen unvorhergesehenen Unglücksfall gab sich auch gestern Vormittag, als sich dieses tragische Ereigniß in der Stadt verbreitete, so augenscheinlich kund, daß sich tausende von Menschen an dem Hause der tiefbetrübten Familie versammelten, welche ihre Condolation in tiefem Schweigen und feierlicher Stille darbrachten. Der Schmerz des tiefbetrübten greisen Vaters über den Verlust seiner hoffnungsvollen Söhne ist unbeschreiblich und die Armen Breslaus verlieren an den Verunglückten zwei wahrhaft edle Wohlthäter.

Auswärtige amtliche Wasser-Rapporte.

Brieg, 27. April, 6 Uhr Früh. Wasserstand am Oberpegel 17 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 3 Zoll.

Breslau, 27. April. [Wasserstand.] O.-P. 18 F. 7 Z. U.-P. 7 F. 2 Z.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

London, 26. April. Nach einer der Regierung zugegangenen Depesche hat die britische Armee in Abyssinien einen glänzenden Sieg erfochten. Die Festung Magdala ist eingenommen, König Theodor todt. Sämmtliche Gefangene sind befreit.

London, 26. April. Weitere der Regierung zugegangene Berichte melden: Am 13. April schlug General Napier die abyssinischen Truppen vor Magdala, worauf König Theodor sich in die Festung zurückzog. Letzterer schickte sodann die Gefangenen und sämmtliche Nichtcombattanten hinaus. General Napier forderte jedoch unbedingte Uebergabe und erstürmte Magdala des Tags darauf, am 14. April, wobei König Theodor den Tod fand.

London, 27. April. Es heißt, die Schlacht war sehr blutig für die Abyssinier. 14,000 streckten die Waffen. Die Engländer hatten nur geringe Verluste. Napier kehrt bald zurück.

London, 26. April, Nachm. Reuter's Office hat noch folgendes Telegramm aus Zoulla vom 18. April erhalten: Die Gefangenen wurden ausgeliefert. Von den Engländern sind nur 1 Offizier und 14 Mann verwundet. Die Truppen sind auf drei Monate mit Proviant versehen.

London, 25. April. Der Prinz und die Prinzessin von Wales sind aus Irland wohlbehalten wieder hier eingetroffen.

Einer der Regierung aus Sidney vom 31. v. M. zugegangenen Depesche zufolge schreitet die Herstellung des Prinzen Alfred in befriedigender Weise fort.

Turin, 26. April, Nachts. Der Kronprinz von Preußen wohnte Vormittags dem protestantischen Gottesdienste bei, erschien auf der Parole, dem Corso und bei dem Feuerwerk. Morgen früh erfolgt die Abreise zunächst über Pavia nach Parma, woselbst Nachtquartier genommen wird; Dienstag über Bologna nach Florenz.

Florenz, 25. April. Gestern wohnte Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen einem prächtigen Caroussel bei. Prinz Humbert überließ den Platz an der Seite seiner Gemahlin dem Kronprinzen. Mehr als 25,000 Menschen begrüßten die Herrschaften durch freudige Acclamationen. Abends fand ein Galadiner bei Hofe statt. Heute Vormittag hat der Kronprinz Soperga besucht und Nachmittags den Wettrennen beigewohnt. Der Empfang der Bevölkerung ist sympathischer als jemals.

Florenz, 25. April. „Corriere Italiano" versichert, daß der König von Preußen dem Könige von Italien für die Aufnahme, welche dem Kronprinzen während dessen italienischer Reise zu Theil geworden, auf telegraphischem Wege seinen Dank ausgesprochen habe.

Paris, 25. April. Generalversammlung der lombardischen Eisenbahn. Die zur Vertheilung kommende Summe beträgt 6,787,000 Frs., was per Actie 33 Frs. Jahresdividende ergiebt. Nach Abzug der bereits gezahlten 20 Frs. Zinsen bleibt mithin eine Restdividende von 13 Frs., welche vom 1. Mai ab ausgezahlt wird.

London, 25. April. Die beim Colonial-Ministerium eingegangene Depesche aus Australien über das Mordattentat auf den Herzog von Edinburg (Prinz Alfred) kommt von dem Gouverneur von Neu-Süd-Wales. Es heißt darin, daß am 12. März ein Individuum Namens O'Farell den Herzog von Edinburg vorsätzlich in den Rücken geschossen. Dies geschah bei Gelegenheit eines Picnic, welcher zum Besten eines Asylhauses für Seeleute zu Chontarf im Hafen von Port-Jackson veranstaltet wurde. Die Vorsehung fügte es, daß die Wunde nicht lebensgefährlich gewesen. Der Prinz ist jetzt fähig, wieder an Bord seines Schiffes zu gehen und hofft in Bälde sein Commando wieder übernehmen zu können. Die Kugel wurde am 14. März durch den Arzt Challenger von der „Galatea" aus der Wunde entfernt. O'Farell feuerte zum zweiten Male im Moment seiner Verhaftung und verwundete einen Nebenstehenden erheblich am Fuße. Die Kugel wurde herausgezogen. Dre Verbrecher bekennt, daß er ein Fenier sei. Der Herzog von Edinburg wird wahrscheinlich in nächster Woche so weit wiederhergestellt sein, um, ärztlichem Rathe folgend, die Rückreise nach England antreten zu können. (T. B. f. N.)

London, 25. April. Der Minister des Aeußern, Lord Stanley, zeigte gestern Abend im Unterhause an, daß er vor wenigen Stunden eine sehr nachdrückliche Depesche in Betreff der Judenverfolgungen in Rumänien abgesandt habe. (T. B. f. N.)

[Breslauer Börse vom 27. April.] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 84¾ bez. u. Gd. Oesterr. Banknoten 87¾—$\frac{7}{12}$ bez. u. G. Schles. Rentenbriefe 91$\frac{7}{12}$—½ bez. Schles. Pfandbriefe 82⅞ Br. Oesterr. National-Anleihe 54¾—⅜ bez. Freiburger 118¼ Br. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 187 bez. Wilhelmsbahn 86⅝—½ bez. Oppeln-Tarnowitzer 76¾ Br. Oesterr. Creditbank-Actien 81⅜—¼ bez. Schles. Bank-Verein 113⅛ Br. 1860er Loose 70¼ bez. Amerikaner 76¼ bis ⅛ bez. u. Br. Warschau-Wiener 58¾ bez. u. Br. Minerva 36¼ bez. u. Br. Baier. Anl. —. Italiener 48¼—⅛ bez.

Breslau, 27. April. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	123—126	120	109—115	Gerste	66	65	62—63
do. gelber,	120—122	116	106—110	Hafer	42	41	40
Roggen, schles.	86—87	85	84	Erbsen	76—78	74	70—72
do. fremder	82—84	81	79—80				

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps und Rübsen**.

Raps	195	185	175	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen ..	185	175	165	
Sommerrübsen	172	162	152	
Dotter	166	156	146	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 19⅙ Br., 19 Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. 10,000 Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 25. April, Nachmittags 3 Uhr. Consols von Mittags 1 Uhr waren 93⅜ gemeldet. — Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 37½—69, 32½. Italienische 5proc. Rente 48, 85. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Actien 558, 75, dito ältere Prioritäten 254, 50, dito neuere Prioritäten 251, 50. Credit-Mobil.-Actien 241, 25. Lombard. Eisenb.-Actien 373, 75, dto. Prioritäten 214, 50. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. —, —. 6proc. Verein.-Staaten-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 79¾. Fest aber unbelebt.

London, 25. April, Nachmittags 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 93$\frac{13}{16}$. 1proc. Spanier 35. Italien. 5proc. Rente 48⅝. Lombarden 15. Mexicaner 15½. 5proc. Russen 84. Neue Russen 86⅛. Silber —. Türk. Anleihe von 1865 34$\frac{9}{16}$. 6proc. Vereinigte Staaten-Anleihe pr. 1882 70⅜.

Wien, 24. April. [Schluß-Course.] 5proc. Metalliques 56, 60. National-Anl. 62, 70. 1860er Loose 81, 30. 1864er Loose 84, 50. Credit-Actien 180, 70. Nordbahn 176, 20. Galizier 207, 75. Böhm. Westbahn 146, 25. Staats-Eisenbahn-Actien-Cert. 255, 40. Lombard. Elisabahn 169, 80. London 116, 50. Paris 46, 25. Hamburg 85, 90. Kassenscheine —, —. Napoleonsd'or 932. Fest.

Wien, 25. April, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 180, 50. Nordbahn —, —. 1860er Loose 81, 30. 1864er Loose 84, 60. Staatsbahn 255, 30. Galizier 207, 60. Napoleonsd'or 9, 32. Lombarden 169, 50. Fest. (Durch Linienstörung verspätet eingetroffen.)

Wien, 26. April, Mittags. [Privatverkehr.] Fest. Credit-Aktien 180, 30. Staatsbahn 256, 50. 1860er Loose 81, 15. 1864er Loose 84, 70. Steuerfreie Anleihe 58, 45. Böhmische Westbahn 147, 50. Elisabetbahn 146, 75. Galizier 207, 60. Lombarden 169, 30. Napoleonsd'or 9, 32. Ungar. Anl. 98, —.

Frankfurt a. M., 25. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 102. Oesterreichische National-Anleihe 52⅞. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75½. Hessische Ludwigsbahn 132⅛. Baierische Prämien-Anleihe 99¼ 1854er Loose 65. 1860er Loose 70⅛. 1864er Loose 86½. Oberhessische 74¾. — Sehr ruhig. Nach Schluß der Börse: Creditactien 189. Staatsbahn 259⅜.

Frankfurt a. M., 26. April, Mittags. [Effecten-Societät.] Fest und ziemlich animirt. Amerikaner 75½. Credit-Aktien 110. Steuefreie Anleihe 63½. 1860er Loose 70⅜. 1864er Loose 87¾ B. Staatsbahn 262.

Hamburg, 25. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87½. National-Anleihe 54. Oesterr. Credit-Actien 80¼. Oesterreichische 1860er Loose 69½. Staatsbahn 545. Lombarden 361. Italienische Rente 47¼. Vereinsbank 111¾. Norddeutsche Bank 119⅜. Rhein. Bahn 117½. Nordbahn 96¾. Altona-Kiel 111½. Finnländische Anleihe 79¾. 1864er Russische Prämien-Anleihe 104. 1866er Russische Prämien-Anleihe 101¼. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 68¾. Disconto 2 pCt. — Sehr angenehm, Valuten gefragt.

Hamburg, 25. April, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Getreidemarkt.] Roggen und Weizen auf Termine weichend. Weizen pr. April 5400 Pfd. netto 176 Bancothaler Br., 175½ Gld., pr. Frühjahr 176 Br., 175½ Gld., pr. Juli-August 169 Br., 168 Gld. Roggen per April 5000 Pfd. Brutto 128 Br., 127 Gld., pr. Frühjahr 124 Br. u. Gld., pr. Juli-August 111 Br., 110 Gld. Hafer stille. Rüböl geschäftslos, loco 22⅛, pr. Mai 22⅞, per October 23¼. Spiritus flau, 28¾ Br. Kaffee fest. Zink unbeachtet. — Regenwetter.

Newyork, 25. April, Abends 6 Uhr. [Pr. atlant. Kabel.] Wechsel auf London in Gold 110⅛. Goldagio 39⅛. 1882er Bonds 111⅞. 1885er Bonds 110¼. 1904er Bonds 102¾. Illinois 143⅞. Eriebahn 71⅜. Baumwolle 32¾. Petroleum raffinirt, Type weiß 27½. Mehl 10, 35.

Der Hamburger Dampfer „Teutonia" ist heute Mittag hier eingetroffen.

Liverpool, 25. April, Mittags. Baumwolle: 20,000 Ballen Umsatz. Lebhaft. New-Orleans 13¼. Georgia 12⅞. Fair Dhollerah 10⅞. Middling fair Dhollerah 10⅜. Good middling Dhollerah 10⅛. Bengal 9¾. Good fair Bengal —. Fine Bengal —. New fair Oomra 11. Good fair Oomra 11¼. Pernam 13. Egyptische 13¾. Smyrna 11. Orleans schwimmend 13¼. Savannah —. Schwimmende Mobile —. Schwimmende Amerikaner —. Oomra April-Verschiffung —. Oomra März-Verschiffung 10½. — Nachmittags 2 Uhr. Baumwolle: 20,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 7000 Ballen. Preise ⅛ d. höher.

Antwerpen, 25. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Petroleum-Markt. (Schluß-Bericht.) Ruhig, raffinirt, Type weiß, loco 42 bezahlt u. Br. Auf Lieferung vernachläßigt.

Bremen, 25. April. Petroleum. Standard white, loco 5¼.

Berlin, 26. April. [Course aus dem heutigen Privatverkehr.] Wenig Geschäft; Anfangs fest, später matter. Wir notiren: Creditactien 81½—⅜ bez. u Br., 1860er Loose 70⅜—½ bez. u. Br., Lombarden 98½ bez. u. Br., Franzosen 149½—¾ bez., kurz Wien 87½ bez., Amerikaner 76¼ bez., per Kasse, Italiener 48⅜—¼ per Kasse bez., 48¼—⅛ per ult. bez., Köln-Mindener 134 bez., Oberhessische 74¾ Gd. (B. B. Z.)

* **Breslau**, 27. April. Der heutige Markt war bei mäßigen Zufuhren zu unveränderten Preisen leicht verkäuflich.

Weizen preishaltend, pr. 84 Pfund schles. weißer 110—126 Sgr., gelber 108—121 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen feine Waare leicht, geringe schwer verkäuflich, pr. 84 Pfd. schlesischer 82 bis 87 Sgr., fremder 80—83 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste behauptet, pr. 74 Pfund gelbe 60—61 Sgr., helle 61—63 Sgr., weiße 63—65 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer unverändert, pr. 50 Pfd. 40—42 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken schwer verkäuflich, pr. 90 Pfund 58—59 Sgr. — Oelsaaten wenig zugeführt. — Lupinen wenig Umsatz, pr. 90 Pfd. gelbe 38—46 Sgr., blaue 40—44 Sgr. — Bohnen oohne Käufer, pr. 90 Pfd. 92—100 Sgr. — Schlagleinpreishaltend. — Rapskuchen offerirt, schlesische 60—62 Sgr., fremde 52—55 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) 76—78 Sgr. pr. Ctnr.

Kleesaat stilles Geschäft, Preise nominell, rothe in matter Haltung, 10—11—12—14 Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz, weiße wenig Umsatz, 12—15—19—21 Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz.

Thymothee angeboten, 5—6—7 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 32—45 Sgr., Metze 1¾—2½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.